Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei Ferienwohnungen erkennt das Finanzamt Verluste nur an, wenn die Vermietung auf Dauer auf einen Überschuss angelegt ist. Für eine ausschließlich an Feriengäste vermietete und sonst bereitgehaltene Wohnung gilt zwar grundsätzlich eine typisierte Einkünfteerzielungsabsicht. Diese greift aber nur, wenn die tatsächliche Vermietungszeit die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreitet.

Im Streitfall hatte das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22.11.2023 (Az. 2 K 2137/20) die Anerkennung der Verluste versagt, weil die Wohnung in den Jahren 2017 und 2018 jeweils mehr als 25 Prozent unter der ortsüblichen Vermietungszeit lag. Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung mit Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 23/24, auf und verwies die Sache zurück.

Der Bundesfinanzhof stellt klar: Maßgeblich ist nicht die isolierte Betrachtung einzelner Jahre. Entscheidend ist vielmehr die durchschnittliche Auslastung in einem zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Nur so lassen sich Zufallsschwankungen und besondere Einflüsse einzelner Jahre ausgleichen. Erst dieser Mehrjahresvergleich zeigt, ob die Ferienwohnung einem Dauervermieter vergleichbar am Markt angeboten wurde.

Zugleich beanstandet der Bundesfinanzhof die vom Finanzgericht vorgenommene Überschussprognose. Das Finanzgericht hat den zugrunde gelegten Prognosezeitraum nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt. Ganz so einfach sollten Sie daher auf Ihre verrechenbaren Verluste nicht verzichten.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Rechtsbehelfsbelehrung
Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig

BMF-Entwurf zur Außenprüfung
Steuerberaterverband für mehr Tempo

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Rechtsbehelfsbelehrung: Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig
- BMF-Entwurf zur Außenprüfung: Steuerberaterverband für mehr Tempo
- EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband fordert Nachbesserungen

Unternehmer 6

- EU-Brieftasche für Unternehmen: Steuerberaterverband bezieht erneut Stellung
- Vorauszahlungsrechnung muss nicht unbedingt "Vorkasse"-Hinweis enthalten
- Vollverzinsung der Umsatzsteuer mit EU-Recht vereinbar

Kapitalanleger 8

- Russische Staatsanleihen: Keine steuerlichen Verluste im Jahr 2022
- Kryptowerte: Gesetzentwurf für höhere Besteuerung
- Kryptowerte-Betreiber: Bundeszentralamt für Steuern öffnet Registrierung
- Schutz vor Anlagebetrug über WhatsApp & Telegram
- Fondsschließungen: Ein unterschätztes Thema

Immobilienbesitzer 10

- Wohnungseigentümergemeinschaft: Keine allgemeine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten
- Nichtwohngrundstücke: Erhöhte Grundsteuermesszahl verfassungsgemäß

Angestellte 12

- Feier zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn
- Spesen falsch abgerechnet: Keine außerordentliche Kündigung eines Betriebsrats

Familie und Kinder 14

- Unterhaltsvorschussgesetz: Kein dauerndes Getrenntleben von Ehegatten bei aufenthaltsrechtlichen Einreisehindernissen
- Keine Rückforderung von Kindergeld bei unterbliebener Antragstellung im vorrangig für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Staat
- Kinderbetreuung: Kein ausnahmsloser Anspruch auf einen Kindergartenplatz mit durchgängig siebenstündiger Betreuungszeit

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Unfall während eines Firmen-Fußballcups ist kein Arbeitsunfall
- Wegen anhaltender Strukturkrise: Kein Kurzarbeitergeld für Automobilzuliefererbetriebe
- Kurzarbeitergeld: Nicht bei Scheinarbeitsverhältnis

Bauen & Wohnen 18

- Dachgeschosswohnung auch im Erdgeschoss? Dingliches Wohnrecht unwirksam
- Trotz Verschattung einer Photovoltaikanlage: Waldkiefer darf nicht gefällt werden
- An lärmemittierenden Betrieb heranrückende Wohnnutzung: Umweltrechtsbehelfsgesetz nicht einschlägig

Ehe, Familie & Erben 20

- Nach einer Scheidung: Ausgleich von Rentenansprüchen soll fairer werden
- Fotoshooting ohne Eheringe: Brautleute müssen den Schmuck trotzdem zahlen
- Streit um kostspieliges Hochzeitsgeschenk nach Beziehungsende: Ehemann muss Cabriolet herausgeben

Medien & Telekommunikation 22

- Internetvertrag: Bei Änderungen kostenlos kündbar - auch wenn diese auf Vorgaben des EuGH beruhen
- Vorgehen gegen Google-Bewertungen erfordert Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz
- Sampling: Künstlerischer Dialog entscheidend

Staat & Verwaltung 24

- BMF: Iran-Krieg wird zu schwächerer Entwicklung der Steuereinnahmen führen
- Online-Bildabgleich und automatisierte Datenanalyse: Bundesregierung beschließt neue digitale Ermittlungsmaßnahmen
- Bund vergibt öffentliche Aufträge nur noch an tarifgebundene Betriebe
- Equal Pay: AGG-Klage einer ehemaligen Bürgermeisterin abgewiesen

Bußgeld & Verkehr 26

- Privatpersonen können kein vorzeitiges "Verbrenner-Aus" fordern
- Schlaglochunfall: E-Bike-Fahrer geht leer aus

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Vertragsangebot per WhatsApp gilt als Antrag unter Abwesenden
- Probenutzung eines Fitnessstudios: Kein wirksamer Vertragsschluss

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Wirtschaftsverband erhält wegen Gesetz gegen Abmahnmissbrauch keine Verbandsklagebefugnis
- Kassenkontrollen: Viele Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios
- Irreführende Werbung mit CO2-neutralem Versand und »nachhaltig & regional«

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung: Trotz fehlender E-Mail-Adresse nicht unrichtig

Gibt eine Behörde in der Rechtsbehelfsbelehrung an, dass ein Rechtsbehelf auch elektronisch eingelegt werden könne, verpasst sie es aber, zugleich ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, macht das die Belehrung nicht unrichtig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Familienkasse hob die Festsetzung von Kindergeld auf. In der in dem Bescheid enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass ein Einspruch auch elektronisch eingelegt werden kann. Eine konkrete E-Mail-Adresse gab die Familienkasse nicht an.

Die Mutter des Kindes, auf das sich der Kindergeld-Bescheid bezog, legte Einspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse ein. Die Familienkasse verwarf den Einspruch als unzulässig. Tatsächlich war dieser zu spät bei ihr eingegangen. Hintergrund war ein Tippfehler, der der Mutter bei der Eingabe der E-Mail-Adresse der Familienkasse unterlaufen war.

Die Mutter klagte gegen den Bescheid der Familienkasse und begehrte Prozesskostenhilfe (PKH). Das FG Düsseldorf hat den Antrag auf PKH abgelehnt, weil es die Klage für aussichtslos hält. Die Mutter habe die Einspruchsfrist verpasst. Dass die Familienkasse in der Rechtsbehelfsbelehrung keine E-Mail-Adresse angegeben habe, mache die Belehrung nicht unrichtig. Dass der Einspruch zu spät bei ihr eingegangen sei, liege somit nicht in ihrer Verantwortung. Vielmehr habe die Mutter die Verfristung verschuldet.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 02.02.2026, 7 K 1746/25 Kg (PKH)

BMF-Entwurf zur Außenprüfung: Steuerberaterverband für mehr Tempo

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat neue Vorschläge für die Durchführung von Betriebsprüfungen vorgelegt. Damit will es die aktuelle Rechtslage umsetzen und für weitere Beschleunigungen der Prüfungen sorgen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat diese geprüft. Sein Fazit: Das Ziel sei zu begrüßen, in der Umsetzung sei Luft nach oben.

Das BMF habe den Referentenentwurf einer Außenprüfungsordnung vorgelegt, der die bisherige Betriebsprüfungsordnung ablösen und an die Abgabenordnung anpassen soll, erläutert der DStV. Ziel sei es, Außenprüfungen künftig zeitnäher, risikoorientierter und effizienter durchzuführen.

Nach dem Entwurf sollen Außenprüfungen künftig grundsätzlich früher erfolgen. Einen Rechtsanspruch der Steuerpflichtigen auf eine Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens schaffe der Entwurf jedoch nicht.

Aus Sicht des DStV reicht das nicht aus. Gerade kleine und mittlere Unternehmen litten in der Regel nicht unter einer zu langen Prüfungsdauer, sondern unter einer Prüfung von Zeiträumen, die weit in der Vergangenheit liegen. Der DStV habe deshalb erneut ein größenunabhängiges Antragsrecht auf eine zeitnahe Außenprüfung angeregt.

Der Entwurf enthalte gute Ansätze - unklare Vorgaben und unbestimmte Rechtsbegriffe verwässerten diese jedoch. Dies gilt für den DStV bei der risikoorientierten Prüfung und dem Umfang von Außenprüfungen genauso wie für die Pflicht zur Mitteilung von Prüfungsschwerpunkten. Ebenso hätten sich unklare Vorgaben in sehr sensiblen Bereichen wie dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen oder der Einleitung von Steuerstrafverfahren gefunden.



Zur Stärkung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und einer effizienten Fallauswahl regt der DStV klare Vorgaben hinsichtlich der Risikoparameter an. Bei der Anwendung des Sanktionsregimes der qualifizierten Mitwirkungsverlangen oder der Einleitung von Steuerstrafverfahren fordert er dringend Konkretisierungen. Nur so könne die Finanzverwaltung eine einheitliche Anwendung sicherstellen und unnötige Prüfungshandlungen und Risiken für Steuerpflichtige vermeiden.

Die Finanzverwaltung wolle den kooperativen Ansatz bei Außenprüfungen stärken. Hierzu sehe der Entwurf Vorgaben für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen vor.

Gerade vor dem Hintergrund, dass durch eine solche Vereinbarung qualifizierte Mitwirkungsverlangen vermieden werden können, begrüßt der DStV die Vorgaben ausdrücklich. Zur Förderung des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen regt er ergänzende Klarstellungen an. Insbesondere sollten Steuerpflichtige oder ihre steuerlichen Berater ausdrücklich auf solche Vereinbarungen hinwirken können. Eine Ablehnung oder Kündigung sollte der Finanzverwaltung nur aus gewichtigen Gründen möglich sein.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 30.04.2026

EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband fordert Nachbesserungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat im Konsultationsverfahren der EU-Kommission seine Stellungnahme zur Bewertung der EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie eingereicht. Er fordert, dass sich das Berufsgeheimnis von Steuerberatern auch auf den Hinweisgeberschutz erstrecken soll.

Mit der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, hat die EU gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Hinweisgebern geschaffen. Im Zuge der laufenden Bewertung hat der DStV mit einer Stellungnahme seinen Standpunkt nun erneut bekräftigt und konkrete Nachschärfungen angeregt.

Zentral ist dabei seine Forderung nach einer Stärkung der Rechtssicherheit durch eine einheitliche und sachgerechte deutsche Übersetzung des Rechtsbegriffs "legal professional privilege". Dieser besagt, dass rechtsberatende Berufe mit gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht von Meldepflichten auszunehmen sind, wenn das Recht des Mandanten auf Vertraulichkeit sonst beeinträchtigt würde. Jedoch werde der Begriff in den deutschen Sprachfassungen von EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung bislang nicht einheitlich übersetzt, merkt der DStV an. So verwende die Hinweisgeberschutz-Richtlinie etwa die Formulierung "anwaltliche Verschwiegenheitspflicht". Dadurch werde der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 5 Absatz 2 Nr. 3 HinSchG) ungerechtfertigt auf Rechtsanwälte verengt, während andere rechtsberatende Berufe, wie beispielsweise Steuerberater, zumindest nach dem Wortlaut ausgeschlossen würden.

Zudem macht der DStV deutlich, dass bei der Übersetzung des Rechtsbegriffs "legal professional privilege" den berufsrechtlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten angemessen Rechnung getragen werden muss. Insbesondere dürfe sie in Deutschland nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der rechtsberatenden Berufe von Steuerberatern und Rechtsanwälten führen. Beide Berufsgruppen übten vergleichbare rechtsberatende Tätigkeiten aus und unterlägen dabei der beruflichen Verschwiegenheit. Die daraus resultierende Gleichbehandlung sei im aktuellen Kontext der Ausgestaltung der Whistleblower-Richtlinie leider jedoch nicht gegeben.

Darüber hinaus regt der DStV an, im Rahmen der Bewertung zu prüfen, ob der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie an neue technologische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden sollte. Als Beispiele nennt er den Einsatz künstlicher Intelligenz sowie die gezielte Verbreitung von Desinformationen zur Beeinträchtigung demokratischer Prozesse. Etwaige Erweiterungen sollten allerdings davon abhängig gemacht werden, dass zunächst die bestehenden Defizite infolge der bislang nicht sachgerechten Differenzierung innerhalb der rechtsberatenden Berufe beseitigt werden, so der DStV weiter. Eine klare und interessengerechte Lösung müsse hier Vorrang haben.

Seine gesamte Stellungnahme zur Bewertung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie mit allen Forderungen hat der DStV auf seiner Homepage veröffentlicht (https://www.dstv.de/stellungnahmen-pool/dstv-stellungnahme-e-06-26-zur-bewertung-der-richtlinie-eu-20191937-zum-hinweisgeberschutz-final).

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 27.04.2026

Unternehmer

EU-Brieftasche für Unternehmen: Steuerberaterverband bezieht erneut Stellung

Die EU-Kommission möchte mit der EU-Brieftasche für Unternehmen eine vertrauenswürdige digitale Identität schaffen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt das Instrument. In einer Stellungnahme stellt er aber gleichzeitig konkrete Forderungen auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Mit der EU-Brieftasche für Unternehmen (European Business Wallet - EUBW) will die EU-Kommission einen weiteren Baustein für die digitale Transformation und Inklusion europäischer Unternehmen bereitstellen. Diese sollen elektronische Dokumente künftig sicher austauschen und gegenüber Behörden, Geschäftspartnern sowie anderen öffentlichen Stellen digital verwenden können.

Die EUBW soll Verwaltungsverfahren modernisieren, Medienbrüche abbauen und den Austausch zwischen Unternehmen und Verwaltung effizienter sowie nutzerfreundlicher gestalten. Dafür müssen die richtigen rechtlichen Leitplanken gesetzt werden. Daher hat der DStV erneut Stellung genommen und eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten. Bereits im vergangenen Jahr hatte sich der Verband sich zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Digital zur EUBW geäußert.

In seiner aktuellen Stellungnahme hebt der DStV die Bedeutung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit hervor. Handlungen, die über die EUBW vorgenommen werden, müssten dieselbe Rechtswirkung entfalten wie persönliche Vorsprachen, papierbasierte Verfahren oder andere rechtmäßig anerkannte digitale Prozesse. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes allein auf qualifizierte Vertrauensdienste, wie sie der Berichtsentwurf des Berichterstatters im zuständigen Ausschuss des EU-Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) vorsieht, hält der DStV für nicht überzeugend. Zwar erkennt er die zentrale Bedeutung qualifizierter Vertrauensdienste für eine rechtssichere Nutzung der EUBW ausdrücklich an. Eine zu enge Ausgestaltung könnte jedoch Widersprüche innerhalb der Verordnung selbst schaffen und praxisrelevante Nachweise aus dem Gleichwertigkeitsmechanismus herausfallen lassen. Dies würde die praktische Nutzbarkeit der EUBW einschränken.

Damit die EUBW in der Praxis Wirkung entfalten und auf breite Akzeptanz stoßen kann, muss die öffentliche Hand ihre Nutzung aus Sicht des DStV für Wirtschaftsteilnehmer verbindlich ermöglichen. Ausnahmen für kleinere Kommunen, etwa für Gemeinden mit 10.000 Einwohnern oder weniger, wie sie ebenfalls im Berichtsentwurf des Berichterstatters im zuständigen ITRE-Ausschuss gefordert werden, lehnt der DStV ab. Andernfalls drohe ein Flickenteppich aus digitalen und analogen Verfahren. Dies würde Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Nutzern schaffen, die Akzeptanz der EUBW schwächen und die Arbeit von Steuerberatern unnötig erschweren. Zudem bestünde die Gefahr eines dauerhaften Zwei-Klassen-Systems: Unternehmen hätten je nach Sitz oder zuständiger Verwaltung unterschiedliche digitale Möglichkeiten und müssten mit unterschiedlichen Verwaltungsrealitäten umgehen.

Positiv bewertet der DStV, dass die EUBW auch Selbstständigen und Einzelunternehmen offenstehen soll. Gerade kleinere Marktteilnehmer könnten von einer nutzerfreundlichen und kostengünstigen digitalen Identitätslösung profitieren. Dies sei auch für den steuerberatenden Berufsstand von Bedeutung. Schließlich übernähmen Steuerberater zunehmend eine Rolle als digitale Schnittstelle zwischen Mandanten, Unternehmen und Verwaltung. Erfreulich sei zudem, dass der Verordnungsvorschlag die besonderen Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten von Selbstständigen und Einzelunternehmen berücksichtigt und für sie einen Zugang zu angemessenen und erschwinglichen Preisen vorsieht. Diese Ausrichtung sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess unbedingt beibehalten werden, damit die EUBW auch für kleinere Wirtschaftsteilnehmer praxistauglich nutzbar ist.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.05.2026

Vorauszahlungsrechnung muss nicht unbedingt "Vorkasse"-Hinweis enthalten

Eine - zum Vorsteuerabzug berechtigende - Vorauszahlungsrechnung liegt auch dann vor, wenn ohne einen ausdrücklichen Hinweis ("Vorkasse") aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Weiter heißt es in dem Urteil, das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung auf eine später nicht ausgeführte Leistung setze voraus, dass der Rechnungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte sich eine Frau an einem Anlagemodell beteiligt. Dieses sah vor, dass eine GmbH Photovoltaikanlagen an Kunden veräußert, die die Kunden sodann zu einem festgelegten Pachtzins für eine festgelegte Laufzeit an einen Dritten, eine AG, verpachten sollten. Später stellte sich heraus, dass dem Modell ein Schneeballsystem zugrunde lag und die Privatanlegerin betrogen worden war.



Mit dem Finanzamt stritt sich die Frau um die Frage, ob sie aus den Rechnungen der GmbH über den Kauf einer PV-Anlage zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Finanzgericht (FG) verneinte das in einem Fall, in dem keine PV-Anlage geliefert worden war. Bei zwei anderen Rechnungen differenzierte das FG: eine hielt es für eine ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnung, sodass sich aus ihr eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug ergebe. Die andere Rechnung sei indes mangels "Vorkasse-Hinweises" nicht als Vorauszahlungsrechnung zu erkennen, deswegen erübrige sich ein Vorsteuerabzug.

Der BFH stellte klar: Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Vorauszahlungsrechnung die Angabe "Vorkasse" oder "Vorauskasse" erfordere. Es genüge, wenn aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird.

Allerdings müsse das FG im Rahmen der ihm obliegenden Tatsachenwürdigung nun prüfen, ob die betreffende Rechnung einen Vorsteuerabzug für eine Vorauszahlung vor Ausführung einer Leistung überhaupt ermöglichen kann. Das setze voraus, dass die Anlegerin als Rechnungsempfängerin im Zeitpunkt der Zahlung davon ausging, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen. Der BFH hielt das hier insofern für fraglich, als es Anhaltspunkte dafür gab, dass die Anlegerin meinte, auf eine aus ihrer Sicht vermeintlich bereits ausgeführte Leistung (eine direkt an die Pächterin gelieferte PV-Anlage) zu zahlen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.12.2025, V R 38/23

Vollverzinsung der Umsatzsteuer mit EU-Recht vereinbar

Die Vollverzinsung der Umsatzsteuer gemäß § 233a Abgabenordnung (AO) verstößt nicht gegen das Unionsrecht. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das Finanzamt hatte bei der Klägerin einen Vorsteuerabzug korrigiert, den die Klägerin zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte, was zu Steuernachforderungen und nach § 233a AO zu einer Verzinsung dieser Steuernachforderungen zulasten der Klägerin führte. Diese wandte sich gegen die Nachforderungszinsen und machte im Wesentlichen geltend, die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer verstoße gegen das Unionsrecht, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, unvereinbar sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Die Vollverzinsung schaffe - wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) bereits entschieden habe - einen Ausgleich zwischen den Steuerschuldnern, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Steuer herangezogen werden, und wirke gleichermaßen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen. Da dieser Zweck im Unionsrecht - auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - nicht vorgesehen ist, stellte der BFH fest, dass § 233a AO weder Unionsrecht durchführt noch sonst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Im Rahmen der den Mitgliedstaaten zustehenden Verfahrensautonomie genüge die Vorschrift im Übrigen auch den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität. Selbst wenn unterstellt wird, dass die Vollverzinsung Unionsrecht durchführt, stehe ihr auch der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen. Maßgebend für die Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei bei einer derartigen Unterstellung nämlich nicht die nach nationalem Recht bezweckte Ausgleichsfunktion der Vorschrift, sondern ein dann zugrunde zu legendes Sanktionsziel des Unionsrechts.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2025, V R 7/24

Kapital-anleger

Russische Staatsanleihen: Keine steuerlichen Verluste im Jahr 2022

Verluste wegen der fehlenden Handelbarkeit russischer Staatsanleihen und russischer Aktien können im Jahr 2022 nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Die Kläger hatten in russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine investiert, die das Eigentum an russischen Aktien verbriefen (ADR und GDR). Wegen des russischen Angriffskriegs mit der Ukraine waren weder die Staatsanleihen noch die Hinterlegungsscheine handelbar und wurden von der depotführenden Bank der Kläger gar nicht oder mit Null bewertet. Auch erhielten sie keine Dividenden ausbezahlt. Die Kläger hielten daher ihre Kapitalforderungen für uneinbringlich und begehren die steuerliche Anerkennung der Verluste.

Sowohl das Finanzamt als auch das FG Sachsen lehnten eine Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab. Die Anteile seien nicht veräußert oder eingezogen worden, sodass kein Veräußerungsverlust habe entstehen können. Die russischen Unternehmen oder der russische Staat seien auch nicht insolvent.

Der Einwand der Kläger, die Wertpapiere seien derzeit faktisch wertlos, weil sie unter anderem aufgrund der EU-Sanktionen nicht gehandelt werden könnten, überzeugte das Gericht nicht. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem jetzt noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder handelbar seien. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Die Kläger haben gegen die Entscheidung Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 5/26 geführt wird.

Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 25.02.2026 entschieden, 2 K 602/25, nicht rechtskräftig

Kryptowerte: Gesetzentwurf für höhere Besteuerung

Die Haltefrist bei Kryptowerten im Steuerrecht soll entfallen. Das sieht ein Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor (BT-Drs. 21/5752).

Die Abgeordneten wollen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften von Krypotwerten unabhängig von der Haltedauer mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuern.

Auch die Bundesregierung will Gewinne, beispielsweise bei der Veräußerung der Internet-Währung Bitcoin, stärker besteuern. Das geht aus den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2026 von vergangener Woche hervor.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.05.2026

Kryptowerte-Betreiber: Bundeszentralamt für Steuern öffnet Registrierung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat auf seinem Online-Portal das Formular "Registrierung von Kryptowerte-Betreibern (CARF/DAC 8)" freigeschaltet. Damit können sich ab sofort Kryptowerte-Betreiber, die nicht bereits nach der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA) zulassungspflichtig sind, beim BZSt registrieren lassen.

Hintergrund ist das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz, das seit dem 24.12.2025 in Kraft ist. Es führt Sorgfalts- und Meldepflichten für Kryptowerte-Dienstleister und Kryptowerte-Betreiber ein. Diese sind verpflichtet, die Kryptowerte-Transaktionen ihrer Nutzer erstmals zum 31.07.2027 für das Kalenderjahr 2026 in aggregierter Form an das BZSt zu melden. Die Daten werden je nach Ansässigkeit der Nutzer zur steuerlichen Auswertung an die zuständigen Finanzämter oder ausländische Behörden weitergeleitet.

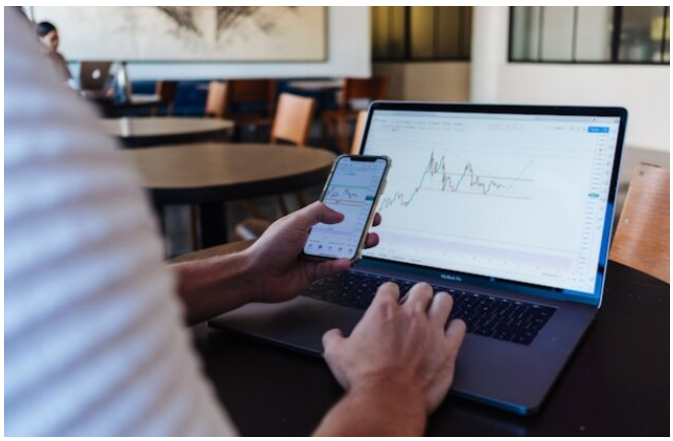
"Damit wird nunmehr ein ganzheitlicher Blick der Finanzverwaltung auf steuerrelevante Sachverhalte mit Kryptobezug ermöglicht und die Möglichkeiten für Steuerbetrug effektiv eingedämmt. Die aktuelle Debatte über eine Reform der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowerten unterstreicht, wie wichtig der durch das BZSt betriebene Informationsaustausch ist", sagte Petra Klawikowski, Leiterin Sondereinheit gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung im BZSt.

Bevor Kryptowerte-Betreiber ihren Meldepflichten nachkommen können, müssen sie vor Ablauf der Meldefrist den Registrierungsantrag beim BZSt mittels des bereitgestellten Formulars stellen. Das BZSt rät zur frühzeitigen Registrierung, um die Fristen einhalten zu können. Die Pflicht zur Registrierung gilt nicht für Kryptowerte-Dienstleister, da diese bereits nach der MiCA bei der BaFin zulassungspflichtig sind.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 13.05.2026

Schutz vor Anlagebetrug über WhatsApp & Telegram

Anlagebetrug über Social Media und Messengerdienste wie WhatsApp & Telegram hat sich zu einer der gefährlichsten Betrugsformen im Finanz-



bereich entwickelt. Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) handelt es sich um professionell organisierte Systeme, die gezielt Vertrauen aufbauen. Die Masche trifft nicht nur Einsteiger, sondern zunehmend auch erfahrene Anleger.

Der Anlagebetrug über Messengerdienste zeichnet sich durch eine professionelle Ansprache und einen systematischen Vertrauensaufbau aus. Gerade deshalb ist eine konsequent kritische Prüfung entsprechender Angebote unerlässlich.

Ein zentrales Einfallstor ist die Kontaktaufnahme: Unaufgeforderte Investmentangebote, insbesondere im Rahmen von Gruppenkommunikation, entsprechen nicht der Praxis regulierter Anbieter und sollten grundsätzlich als risikobehaftet eingeordnet werden. Auch eine technisch überzeugende Plattform oder strukturierte Informationsvermittlung ersetzen keine regulatorische Legitimation.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht rät, zur Risikominimierung Anbieter stets über offizielle Register - etwa die Unternehmensdatenbank der BaFin - zu überprüfen. Darüber hinaus sollten weder personenbezogene Daten noch Ausweisdokumente oder Kontoinformationen an unbekannte Dritte übermittelt werden. Zahlungen an nicht eindeutig zuordenbare Konten oder Krypto-Wallets sind zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn hohe oder vermeintlich sichere Renditen in Aussicht gestellt werden oder ein zeitlicher Entscheidungsdruck aufgebaut wird. Solche Elemente sind typische Bestandteile betrügerischer Konstruktionen.

Aus fachlicher Sicht gilt daher: Je exklusiver ein Investmentangebot erscheint und je stärker es außerhalb etablierter Vertriebs- und Kommunikationswege positioniert ist, desto höher ist das Risiko eines Anlagebetrugs über Dienste wie WhatsApp und Telegram. Eine sorgfältige Prüfung sowie im Zweifel der Verzicht auf die Beteiligung stellen den wirksamsten Schutz dar.

Weitere Informationen und Tipps auf der Internetseite der BaFin

Fondsschließungen: Ein unterschätztes Thema

Die Fonds- und Investmentgesellschaften werfen nicht nur viele neue ETFs auf den Markt, sondern es verschwinden auch immer mal wieder welche. So wurden 2025 laut dem VZ VermögensZentrum 60 ETFs geschlossen. Sparer bekommen in solchen Fällen ihr Anlagevermögen zurück.

Verzeichnet der ETF zum Zeitpunkt der Schließung Kursverluste, müssen die Anleger ungewollt Verluste hinnehmen beziehungsweise realisieren, weil sie diese nicht mehr »aussitzen« und auf bessere Zeiten warten können. In der Studie heißt es dazu: »Anleger sollten beachten, dass solche Schließungen zu Verzögerungen bei der Rückzahlung des investierten Kapitals oder zu unerwarteten Transaktionskosten führen können. Um solche Risiken zu minimieren, empfiehlt es sich, in ETFs zu investieren, die ein Vermögen in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro verwalten«.

Und weiter wird darin gewarnt: »Produkte, die auch einige Jahre nach ihrer Emission unterhalb dieser Schwelle bleiben, haben ein erhöhtes Risiko einer Schließung«. Der Hintergrund: Verwaltet ein Fonds weniger Vermögen, kann es passieren, dass der Betrieb für den Anbieter irgendwann nicht mehr lukrativ ist, weil die Fixkosten, etwa für die Lizenz des zugrunde liegenden Indexes, die Verwahrung der Wertpapiere und den Wirtschaftsprüfer, gemessen an den Einnahmen zu hoch sind.

Anleger, die langfristig denken und sich nicht von womöglich kurzfristigen Trends und Moden zu unüberlegten Anlageentscheidungen verleiten lassen, sollten bei dieser Strategie bleiben. Die Studie bestätigt, was unabhängige Vermögensberater seit Langem empfehlen: Wer langfristig Vermögen aufbauen und sich sichern will, fährt in der Regel mit breit gestreuten kostengünstigen ETFs am besten.

Mehr zu dem Thema: Die gesamte kostenlos erhältliche »ETF-Marktstudie Deutschland 2026«des VermögensZentrums kann online bestellt werden unter www.vermoegenszentrum.de/vz-ratgeber/studien.

Immobilien-besitzer

Wohnungseigentümergemeinschaft: Keine allgemeine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten

Wohnungseigentümer sind vor der Beauftragung von Erhaltungsmaßnahmen nicht allgemein verpflichtet, mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Damit hat der Bundesgerichtshof (BGH) der langjährigen gerichtlichen Praxis, Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen allein wegen fehlender Vergleichsangebote für ungültig zu erklären, eine Absage erteilt. Ob eine entsprechende Beschlussfassung hinsichtlich der vorliegenden Informationen ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, so der BGH. In seiner Entscheidung gibt er dazu nähere Vorgaben.

Die Kläger sind Mitglieder der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (WEG). In einer Eigentümerversammlung wurden mehrheitlich verschiedene Beschlüsse über anstehende Erhaltungsmaßnahmen in der Mehrhausanlage gefasst, etwa zum Austausch von Fenstern und einer Vordachverglasung. Seitens der Mehrheit der Wohnungseigentümer war auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet worden, weil die Gemeinschaft mit der beauftragten Glaserei bereits seit Jahrzehnten zur "vollsten Zufriedenheit" zusammengearbeitet und auch mit der Malerfirma bereits positive Erfahrungen gemacht hatte.

Einige WEG-Mitglieder erhoben jedoch, gestützt auf die fehlenden Vergleichsangebote, Anfechtungsklage. Diese wies das Amtsgericht (AG) ab. Nach einer abweichenden Entscheidung des Landgerichts bestätigte der BGH die vollumfängliche Klageabweisung durch das AG.

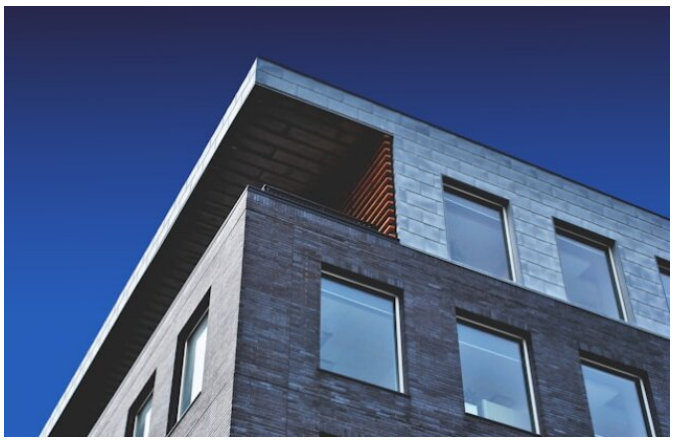
Die Beschlussfassung über Erhaltungsmaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum müsse auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage erfolgen. Auch wenn sich Vergleichsangebote insoweit als Tatsachengrundlage eignen, gebe es entgegen der nahezu einhelligen Auffassung der Instanzgerichte keine allgemeine Pflicht zu deren Einholung, sobald eine bestimmte Bagatellgrenze überschritten ist, so der BGH. Dem Gesetz lasse sich keine solche Vorgabe entnehmen. Dies gelte erst recht für die Forderung, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und davon nur so genannte Bagatellmaßnahmen auszunehmen. Eine solche schematische Betrachtungsweise würde der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Sanierungsmaßnahmen nicht gerecht und zudem das Ermessen der Wohnungseigentümer zu sehr einschränken, so der BGH.

Ob eine Beschlussfassung über eine Erhaltungsmaßnahme hinsichtlich der Tatsachengrundlage ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, hänge vielmehr davon ab, ob die vorhandenen Informationen angesichts der Art der Maßnahme, ihrer Dringlichkeit und der sonstigen Umstände des Einzelfalls vom Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Wohnungseigentümers für eine Entscheidung ausreichen. In der Sache gehe es darum, dass die Wohnungseigentümer eine geeignete Leistung zu einem marktgerechten Preis erhalten sollen. Bei Kleinaufträgen mit einem geringeren Auftragsvolumen liege es auf der Hand, dass sich die Wohnungseigentümer vor der Erteilung des Auftrags nicht um eine externe Überprüfung eines vorliegenden Angebots bemühen müssen, sondern häufig selbst beurteilen können, ob ihnen die geplante Maßnahme den hierfür angebotenen Preis wert ist. Zudem gehöre es zunächst einmal zu den Pflichten des Verwalters, das Angebot auf seine Eignung und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Auch bei größeren Erhaltungsmaßnahmen können die für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen laut BGH nicht nur durch die Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden. So könne insbesondere die Beratung durch Sonderfachleute wie Architekten oder Bausachverständige als Tatsachengrundlage genügen. Gegen die Einholung mehrerer Vergleichsangebote beziehungsweise weiterer Informationen könnten zudem die Dringlichkeit der Maßnahme und/oder die mangelnde Verfügbarkeit anderer ortsnaher Handwerker sprechen.

Auch der Umstand, dass der einzige Anbieter schon in der Vergangenheit zur Zufriedenheit der Wohnungseigentümer tätig war, kann es laut BGH rechtfertigen, von der Einholung weiterer Angebote beziehungsweise zusätzlicher Informationen abzusehen. Für einen vernünftig und wirtschaftlich denkenden Eigentümer sei neben dem Preis entscheidend, ob zu erwarten ist, dass der Auftragnehmer die ihm aufgegebenen Arbeiten sorgfältig und zügig ausführt, dass er den verabredeten Zeitplan einhält und qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt und er etwaigen Beanstandungen, so sie denn vorkommen, zeitnah nachgeht und diese vollständig behebt. All diese Punkte könnten die Eigentümer besser einschätzen, wenn sie ein Unternehmen beauftragen, mit dem sie in der Vergangenheit bereits positive Erfahrungen gemacht haben. Je nach Komplexität der beabsichtigten Maßnahme könnten sich weitere Vorteile daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, der in der Vergangenheit bereits für die Gemeinschaft tätig war, die örtlichen und technischen Gegebenheiten der Anlage schon kennt und sich nicht erst einarbeiten muss.

Schließlich handele es sich bei der bisherigen "Drei-Angebote-Regel" der Instanzgerichte um eine reine Verfahrensvorgabe, die in der Sache nichts über die Eignung und den marktgerechten Preis eines einzelnen Angebots aussage, betont der BGH. Auch wenn ein Beschluss über eine Erhaltungsmaßnahme nicht schon wegen fehlender Vergleichsangebote zu beanstanden sei, könne er deshalb ordnungsmäßiger Verwaltung wi-



dersprechen, weil das vorliegende Angebot objektiv ungeeignet und/oder überteuert ist. Dabei handele es sich jedoch um einen eigenständigen Beschlussmangel, den der Anfechtungskläger fristgerecht darlegen und unter Beweis stellen muss.

Daran gemessen habe das AG die Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der allein geltend gemachte Anfechtungsgrund ("keine Vergleichsangebote") liege hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse nicht vor. Vom Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Wohnungseigentümers reichten die vorhandenen Informationen für eine Entscheidung aus. Weder habe es der Einholung von Vergleichsangeboten bedurft noch habe die Eignung beziehungsweise Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Angebote durch externen Rat - über die Überprüfung durch den Verwalter hinaus - kontrolliert werden müssen. Es handele sich um mehrere unterschiedliche Standardmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen der Anlage. Mit deren Vornahme hätten ohne weiteres - wie geschehen - bekannte und bewährte, mit der Anlage vertraute Handwerker beauftragt werden können. Dass die Angebote objektiv ungeeignet und/oder überteuert sind, hätten die Kläger nicht innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht; dafür sei im Übrigen auch nichts ersichtlich.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.03.2026, V ZR 7/25

Nichtwohngrundstücke: Erhöhte Grundsteuermesszahl verfassungsgemäß

Das Berliner Grundsteuermesszahlengesetz (BlnGrStMG) regelt, dass für Nichtwohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,45 Promille und für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,31 Promille anzuwenden ist. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Geklagt hatten die Eigentümer eines Grundstücks, das derzeit mit einem nicht zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeigneten Wochenendhaus mit einer Bruttogrundfläche von rund 30 Quadratmeter bebaut ist. Sie planen eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, das sie bewohnen wollen.

Das Finanzamt hat den Grundsteuerwert bestandskräftig auf Grundlage einer Artfeststellung als sonstiges bebautes Grundstück (§ 249 Absatz 1 Nr. 8, Absatz 9 Bewertungsgesetz) festgestellt. Da sonstige bebaute Grundstücke zu den so genannten Nichtwohngrundstücken zählen, hat das Finanzamt bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 BlnGrStMG eine Steuermesszahl von 0,45 Promille angewendet.

Die Grundstückseigentümer haben mit ihrer Klage eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes geltend gemacht - jedoch ohne Erfolg.

Das FG hat entscheiden, dass die höhere Grundsteuerbelastung von Nichtwohngrundstücken im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung diene dem Zweck, eine höhere Grundsteuerbelastung für Wohngrundstücke zu verhindern und damit bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Es handele sich dabei um einen legitimen Zweck, der auch verfassungsrechtlich fundiert ist. Die Regelung sei zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen.

Nicht zu beanstanden ist aus Sicht des FG auch, dass das Gesetz keine Berücksichtigung einer geplanten Bebauung mit einem Wohngebäude zulässt. Der Gesetzgeber bewege sich hier im Rahmen seiner Typisierungskompetenz.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2026, 3 K 3156/25

Angestellte

Feier zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten beim Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn - wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. So der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein Geldinstitut veranstaltete einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den circa 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder des Geldinstituts, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt meinte, die Kosten seien dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen. Es nahm das Geldinstitut für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es berief sich auf seine internen Lohnsteuerrichtlinien (LStR), wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 Euro pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht (FG) sah dies anders. Es gab der Klage teilweise statt und bejahte steuerpflichtigen Arbeitslohn nur insoweit, als die Kosten auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallen sind.

Der BFH folgt im Wesentlichen dem FG. Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liege Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, sei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei sei neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Diese Grundsätze hatte der BFH bereits in seinem Urteil vom 28.01.2003 zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt (VI R 48/99) und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen. Die Verabschiedung habe ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stelle den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar - und sei folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit.

Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden sei zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einhergegangen. Das Geldinstitut selbst sei als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und habe die Gästeliste bestimmt. Der Empfang habe in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stattgefunden.

Entgegen der Auffassung des FG seien auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn, wenn - wie hier - die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist.

Das Urteil stellt damit klar, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.11.2025, VI R 18/24

Spesen falsch abgerechnet: Keine außerordentliche Kündigung eines Betriebsrats

Eine in ihren Augen falsche Spesenabrechnung durch ein Betriebsratsmitglied bewegte eine Arbeitgeberin zu dessen Kündigung. Doch der Betriebsrat stimmte nicht zu. Jetzt war die Klage der Arbeitgeberin auf Ersetzung der Zustimmung vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) München erfolglos. Dieses sah keinen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Betriebsratsmitglieds.

Die Arbeitgeberin betreibt ein Einrichtungshaus mit circa 270 Mitarbeitern. Das Betriebsratsmitglied D. ist dort seit über zehn Jahren als Verkäufer beschäftigt und außerdem Mitglied des Gesamtbetriebsrats und des Gesamtbetriebsausschusses.

Die Arbeitgeberin beantragt die gerichtliche Ersetzung der vom Betriebsrat nicht erteilten Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung des D., weil dieser Spesen falsch abgerechnet und zulasten der Arbeitge-



berin für eingenommene Mittagessen bei einer Sitzung des Gesamtbetriebsausschusses für diese keinen Abzug bei der Spesenpauschale vorgenommen habe. Auch habe D. Kaffeepausen als Arbeitszeit erfasst. Hilfsweise beantragte die Arbeitgeberin den Ausschluss des D. aus dem Betriebsrat. D. habe einen Spesen- und Arbeitszeitbetrug begangen; jedenfalls bestehe der Verdacht auf einen solchen.

Der Betriebsrat hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass das zur Verfügung gestellte "Fingerfood" kein Mittagessen sei. "Die Betriebsräte hätten seit Jahren einen Imbiss nicht als vollwertige Mahlzeit, sondern als kleine Snacks abgerechnet" -in Absprache mit dem damals zuständigen Manager. Auch andere Mitglieder des Gesamtbetriebsausschusses hätten die Mittagsverpflegung nicht als vollwertiges Mittagessen angegeben, aber von der Arbeitgeberin keinen Hinweis auf unrichtige Angaben erhalten. Außerdem hat D. geltend gemacht, dass er Kaffeepausen für dringende Betriebsrats- und Ausschussarbeit nutze.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hatte die Anträge der Arbeitgeberin abgewiesen und entschieden, dass keine ordnungsgemäße Unterrichtung des Betriebsrats vorliege. Eine Kündigung sei außerdem unverhältnismäßig. Auch wenn D. nach der Reisekostenrichtlinie grundsätzlich die Mittagsverpflegung habe angeben müssen, handele es sich bei falschen Angaben in der Spesenabrechnung, die von der Arbeitgeberin immer noch zu genehmigen seien, nicht um eine so schwere Pflichtverletzung, dass deren erstmalige Hinnahme durch die Arbeitgeberin nach objektiven Maßstäben unzumutbar sei. Daher sei vorliegend zunächst eine Abmahnung erforderlich.

Eine außerordentliche Kündigung aufgrund der Nichtangabe der Kaffeepausen bei der Beantragung der Zeitgutschriften scheitert für das LAG schon an der fehlenden Pflichtverletzung. Diese seien keine Pausen im Sinne der geltenden Betriebsvereinbarung. Auch habe die Arbeitgeberin nicht dargelegt, dass D. die Kaffeepausen lediglich zu seiner Erholung genutzt habe - nur dann wäre es aber ungerechtfertigt gewesen, die Pausen nicht als Pausen aufzuzeichnen. Erst recht liege keine grobe Pflichtverletzung vor, die einen Ausschluss von D. aus dem Betriebsrat rechtfertige.

Das LAG München hat die Entscheidung des ArbG bestätigt. Zu den nicht erfassten Pausen habe die Arbeitgeberin einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten schon nicht ausreichend dargelegt. Ein Arbeitszeitbetrug sei deshalb nicht dargelegt. Bei der Nichtberücksichtigung von Mittagessen bei der Spesenabrechnung dürfte es sich zwar um eine Pflichtverletzung handeln. In der Abwägung sei aber zugunsten des Betriebsrats zu berücksichtigen, dass D. nicht "heimlich" gehandelt, sondern mitgeteilt habe, es handle sich nach seinem Verständnis nicht um ein Mittagessen. Ein diesbezüglicher Irrtum sei in der Interessenabwägung zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die erstinstanzliche Interessenabwägung sei im Übrigen nicht zu beanstanden. Gründe für einen Ausschluss aus dem Betriebsrat bestünden nicht, zumal die Spesenabrechnung keine Amtspflicht sei.

LAG München, Beschluss vom 24.02.2026, 6 TaBV 44/25, noch nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Unterhaltsvorschussgesetz: Kein dauerndes Getrenntleben von Ehegatten bei aufenthaltsrechtlichen Einreisehindernissen

Ein Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil verheiratet ist - es sei denn die Ehegatten leben dauernd getrennt. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist das nicht der Fall, wenn ein Ehegatte im Ausland lebt und aus aufenthaltsrechtlichen Gründen vorerst nicht nach Deutschland einreisen kann.

Der Kläger bezog ab 2016 für seine im Mai 2009 geborene und bei ihm lebende Tochter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Nach seiner Scheidung von der Kindsmutter ging er Mitte September 2018 mit einer in Afghanistan lebenden Frau eine neue Ehe ein. Seine Ehefrau konnte mangels eines früher erteilten Einreisevisums erst Anfang Januar 2021 ins Bundesgebiet einreisen.

Von Eheschließung und Einreise erfuhr die beklagte Stadt Anfang März 2021. Sie zog daraufhin den Kläger zum Ersatz des für die Zeit nach der Eheschließung bis Ende März 2021 als Unterhaltsvorschuss geleisteten Betrages von rund 6.500 Euro heran.

Dabei bleibt es. Mit jeder Eheschließung entfalle grundsätzlich der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, so das BVerwG. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt. Letzteres sei hier nicht der Fall gewesen. Der Begriff des dauernden Getrenntlebens werde im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) abschließend bestimmt.

Danach gelte ein Elternteil als dauernd getrennt lebend, wenn ein Getrenntleben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1567 BGB) vorliegt. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt. Das BVerwG versteht diese Begriffsbestimmung im UVG als abschließend und schließt eine Ausweitung auf die hier in Rede stehende Fallgruppe aus. Gegen den mit diesem Auslegungsergebnis bewirkten Ausschluss von Unterhaltsleistungen bei einem unfreiwilligen Getrenntleben aus aufenthaltsrechtlichen Gründen hat das BVerwG mit Blick auf den grundrechtlichen Anspruch der anspruchsberechtigten Kinder auf Gleichbehandlung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es sieht auch die weitere Voraussetzung der Ersatzpflicht des Klägers erfüllt. Er habe die Gewährung der Unterhaltsleistungen im streitgegenständlichen Zeitraum dadurch herbeigeführt, dass er seiner gesetzlichen Pflicht, der Stadt die Eheschließung anzuzeigen, fahrlässig nicht nachgekommen ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.03.2026, BVerwG 5 C 7.24

Keine Rückforderung von Kindergeld bei unterbliebener Antragstellung im vorrangig für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Staat

Mit zwei Urteilen vom 12. November 2025 (Az. 5 K 31/24 und 5 K 32/24) hat der 5. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass in Fällen, in denen nachträglich bekannt wird, dass ein anderer Staat als Deutschland vorrangig Familienleistungen zu zahlen hat, entgegen der Auffassung des Bundesfinanzhofes der Anspruch auf Familienleistungen nicht nachträglich auf das nach deutschem Recht gewährte Kindergeld anzurechnen ist, wenn der Kindergeldberechtigte die ihm im Ausland zustehenden Familienleistungen dort weder beantragt noch bezogen hat.

Der Kläger lebte mit seiner Familie (Ehefrau und drei Kinder) durchgehend in Deutschland. Seit 2006 ist er erwerbstätig in Dänemark. Seine Ehefrau war ununterbrochen Hausfrau. Kindergeldanträge für seine beiden erstgeborenen Kinder gingen bei der Familienkasse noch vor der Erwerbstätigkeit in Dänemark ein. In Dänemark wurden von dem Kläger zu keiner Zeit Familienleistungen beantragt. Den Kindergeldantrag für sein drittgeborenes Kind stellte der Kläger im Jahr 2014 und die im Antrag zu beantwortende Frage, ob der Kläger außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer tätig sei, wurde dort verneint. Im Rahmen eines erneuten Kindergeldantrages im Jahr 2021 wurde diese Frage dann mit »JA« beantwortet.

Die Familienkasse änderte daraufhin die Festsetzung des Kindergeldes, indem sie Kindergeld nur noch in Höhe des Unterschiedsbetrages zu den in Dänemark zustehenden Leistungen gewährte und zugleich das zu viel gezahlte Kindergeld in nicht unerheblicher Höhe von dem Kläger zurückforderte. Der Einspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Finanzgericht gab der hiergegen eingelegten Klage statt. Es entschied, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 EStG unstreitig erfüllt seien. Zwar sei der Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 eröffnet und Dänemark vorrangig für die Gewährung von Kindergeld zuständig. Die Familienkasse sei aber aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 25.04.2024 (C-36/23, juris) im Streitfall gehindert, die Kindergeldfestsetzung gegenüber dem Kläger aufzuheben und Kindergeld zurückzufordern, da Dänemark in der Vergangenheit tatsächlich keine Familienleistungen festgesetzt und ausgezahlt hatte und dies gemäß eines Auskunftsersuchens nach Dänemark auch nicht mehr erfolgen würde.



Der Umstand, dass der Kläger zunächst nicht mitgeteilt hatte, dass er ab 2006 in Dänemark tätig sei, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der EuGH habe in seinem Urteil ausgeführt, dass die Abhilfe für eine Verletzung der Informationspflicht gerade nicht in der Rückforderung der Leistung gemäß Art. 68 der VO 883/2004 bestünde, sondern in der Anwendung angemessener Maßnahmen des nationalen Rechts. Das Gericht verstand den EuGH dahingehend, dass eine Mitwirkungspflichtverletzung alleine nicht ausreiche, um eine Rückforderung nach nationalem Recht zu gestatten. Erst wenn tatsächlich ausländische Leistungen gegeben seien, löse dieser Umstand Rückforderungstatbestände aus.

Gegen diese Urteile wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 51/25 und III R 52/25).

FG Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 31.03.2026 zu den Urteilen 5 K 31/24 und 5 K 32/24 vom 12.11.2025 (nrkr - BFH-Az.: III R 51/25 und III R 52/25)

Kinderbetreuung: Kein ausnahmsloser Anspruch auf einen Kindergartenplatz mit durchgängig siebenstündiger Betreuungszeit

Nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz soll die tägliche Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung im Regelfall durchgängig sieben Stunden umfassen. Im Einzelfall kann aber auch eine in der Mittagszeit unterbrochene Betreuungszeit ausreichend sein, insbesondere wenn ein Erziehungsberechtigter keiner Erwerbstätigkeit nachgeht oder keine pflegerischen Pflichten erfüllen muss. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der 2022 geborene Kläger besucht eine Kindertagesstätte im Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Betreuungszeit von montags bis freitags im Zeitraum von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Seine Mutter befindet sich seit der Geburt eines weiteren Kindes noch bis Juli 2027 in Elternzeit. Im Mai 2025 beantragten die Eltern des Klägers einen Kindergartenplatz mit einer durchgängigen siebenstündigen Betreuungszeit. Dies lehnte der Rhein-Pfalz-Kreis ab, weil ein entsprechender Platz nicht angeboten werden könne. Die daraufhin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht (VG) ab. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Kindes wies das OVG zurück.

Das VG habe zu Recht angenommen, dass dem Jungen der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe. Nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz solle zwar "regelmäßig" eine durchgängige Betreuung über sieben Stunden stattfinden. Das müsse aber nicht ausnahmslos in allen Fällen gewährleistet sein.

Eine Berücksichtigung der familiären Situation bei der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall ein vom Regelfall abweichender Betreuungsbedarf vorliege, sei danach möglich. Insbesondere wenn ein Erziehungsberechtigter keiner Erwerbstätigkeit nachgehe oder keine pflegerischen Pflichten erfüllen müsse, könne demnach der Verschaffungsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch durch eine in der Mittagszeit unterbrochene Betreuungszeit erfüllt werden.

Etwas anderes ergibt sich für das OVG auch nicht aus dem im Sozialgesetzbuch VIII normierten Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und den dort geregelten Förderzielen. Diesen Bestimmungen ließen sich keine konkreten zeitlichen Vorgaben für einen Mindest-Betreuungszeitraum entnehmen. Der Bundesgesetzgeber habe vielmehr die Regelung des Betreuungszeitraums in einer Kindertageseinrichtung den Landesgesetzgebern überlassen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.04.2026, 6 A 10075/26.OVG

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Unfall während eines Firmen-Fußballcups ist kein Arbeitsunfall

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat entschieden, dass ein Unfall bei einem von einem Unternehmen veranstalteten Fußball-Cup nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Die Klage einer Arbeitnehmerin, die sich während des Finalspiels des Turniers am Knie verletzt hatte, blieb ohne Erfolg.

Eine Arbeitnehmerin hatte an dem Fußball-Cup ihres Arbeitgebers teilgenommen. Nach neun bundesweit ausgetragenen regionalen Vorrundenturnieren fand ein Finaltag statt, an dem insgesamt 21 Mannschaften mit jeweils zehn bis 15 Personen teilnahmen. Beim Fußballspielen im Finale verdrehte sich die Arbeitnehmerin das linke Knie und erlitt eine Kreuzbandruptur, die operativ versorgt werden musste.

Streitig war, ob das Fußballturnier als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Dies hat das SG verneint. Nach seiner Auffassung stand die konkrete Verrichtung der Arbeitnehmerin zum Unfallzeitpunkt - das Fußballspielen - in keinem sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Beschäftigung.

Zwar könnten betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst sein. Das setze jedoch voraus, dass sie im Interesse des Arbeitgebers liegen, von der Unternehmensleitung getragen werden und darauf abzielen, die Zusammengehörigkeit der Beschäftigten untereinander zu fördern. Eine solche Veranstaltung müsse objektiv auf die Teilnahme der überwiegenden Anzahl der Beschäftigten angelegt sein.

Daran fehlte es hier zur Überzeugung des Gerichts. Zwar sei der Fußball-Cup vom Unternehmen veranstaltet und von der Unternehmensleitung mitgetragen worden. Das Turnier habe aber nicht der gesamten Belegschaft von rund 3.900 Beschäftigten in der erforderlichen Weise offen gestanden. Bereits die Konzeption mit regionalen Vorrundenturnieren und anschließendem Finale habe gezeigt, dass nur ein begrenzter Teil der Beschäftigten aktiv teilnehmen konnte.

Zudem handelte es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine rein sportliche Veranstaltung. Angesprochen seien vor allem fußballinteressierte Mitarbeitende gewesen, die selbst mitspielen wollten. Passive oder nicht sportlich interessierte Beschäftigte hätten nicht im Mittelpunkt des Veranstaltungskonzepts gestanden. Auch bei großzügiger Berechnung hätten unter Einbeziehung der Vorrundenturniere höchstens 1.500 Personen teilnehmen können, während das Unternehmen rund 3.900 Mitarbeitende beschäftigt habe. Am Finaltag hätten selbst bei großzügiger Berechnung höchstens 315 Beschäftigte mitgespielt.

Dass sich weitere Beschäftigte als Zuschauer einfanden und im Anschluss an das Finale eine Abendveranstaltung mit Speisen und Getränken stattfand, änderte nach Auffassung der SG nichts. Maßgeblich blieb für das Gericht, dass die Einladung auf Anmeldung und Teilnahme ausdrücklich auf das Fußballturnier gerichtet war. Ein kommunikativer Austausch am Rande des Turniers genüge nicht, um eine echte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung anzunehmen.

Das SG wies die Klage daher ab. Der Unfall der Arbeitnehmerin beim Finalspiel des Fußball-Cups sei nicht als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 16.04.2026, S 22 U 120/25, nicht rechtskräftig

Wegen anhaltender Strukturkrise: Kein Kurzarbeitergeld für Automobilzuliefererbetriebe

Ein Automobilzulieferbetrieb hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld - auch, wenn es mit einem Auftragsrückgang zu kämpfen hat. Denn dieser liege, so das Sozialgericht (SG) Konstanz, am Strukturwandel in der Automobilindustrie.

Die Bundesagentur für Arbeit hatte einem Betrieb, Presswerkzeuge herstellt, aus denen Pkw-Teile geformt werden, seit Oktober 2019 regelmäßig in ähnlichen Zeiträumen im Jahresverlauf Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter gewährt. Die erneute Anzeige über einen Arbeitsausfall ab Februar 2025 lehnte sie ab. Ein Arbeitsausfall aufgrund betriebs- oder branchenüblicher Gründe gelte als vermeidbar und berechtige nicht zum Bezug von Kurzarbeitergeld. Die vorgebrachten Gründe deuteten auf einen regelmäßig wiederkehrenden betriebsüblichen Arbeitsausfall hin und seien dem üblichen Betriebsrisiko zuzuordnen.

Der Betrieb klagte gegen die Ablehnung. Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld hätten immer aus unterschiedlichen Gründen vorgelegen. In den Jahren 2020 bis 2022/23 sei Ursache für den Auftragsrückgang im Wesentlichen die Corona-Pandemie gewesen. Dann hätten die Hersteller auf E-Autos umstellen müssen. Teilweise sei die Modellvielfalt reduziert worden. Außerdem werde Produktion ins Ausland verlagert, weil dort die Kosten geringer seien.

Das Gericht ist der Argumentation der Bundesagentur gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Grund für den regelmäßig wiederkehrenden Auf-



tragsrückgang sei der auch aus den Medien bekannte Strukturwandel in der Automobilindustrie, von dem Zuliefererbetriebe besonders betroffen seien. Die Ausnahmesituation während der Corona-Pandemie könne nur teilweise und zeitweise ab 2020 als relevant angesehen werden. Bereits zeitlich überlappend mit der Pandemie seien die strukturellen Veränderungen wesentliche Gründe für den Auftragsrückgang. Diesen aber müsse der Betrieb durch seine Betriebsorganisation begegnen.

Gegen das Urteil ist die Berufung zulässig.

Sozialgericht Konstanz, Urteil vom 21.04.2026, S 7 AL 781/21, nicht rechtskräftig

Kurzarbeitergeld: Nicht bei Scheinarbeitsverhältnis

Damit ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Den Anspruch auf Kurzarbeitergeld macht der Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in eigenem Namen geltend. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat nun entschieden, dass bei Vorliegen eines Scheinarbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.

Eine GmbH, deren Geschäftszweck seit 2019 unter anderem die Veranstaltung von Reisen ist, beantragte - wie schon für vorangegangene Zeiträume - auch für den Monat September 2021 Kurzarbeitergeld für ihre einzige zur Sozialversicherung angemeldete Mitarbeiterin. Bei dieser handelte es sich um eine der beiden Mitgesellschafterinnen der GmbH, mit der erst zum 01.03.2020 ein Geschäftsführeranstellungsvertrag mit einem Bruttomonatsentgelt von 5.000 Euro und Zurverfügungstellung eines Dienstwagens geschlossen worden war.

Anders als für die vorangegangenen Zeiträume lehnte die Bundesagentur für Arbeit den Antrag auf Kurzarbeitergeld für den Monat September 2021 ab. Hiergegen wandte die GmbH ein, dass die Reisebranche auch im Herbst 2021 weiterhin massiv von den Folgen der Pandemie betroffen gewesen sei, sodass ein vollständiger Arbeitsausfall vorgelegen habe.

Das Sozialgericht Gießen gab der Klage in erster Instanz statt und verurteilte die Bundesagentur für Arbeit, der GmbH Kurzarbeitergeld für den Monat September 2021 zu gewähren.

Das sah das Hessische LSG im nachfolgenden Berufungsverfahren anders und gab der Bundesagentur für Arbeit recht. Zwar sei zwischen der GmbH und der Mitarbeiterin formal ein Geschäftsführeranstellungsvertrag geschlossen worden. Zur Überzeugung der Darmstädter Richter handelte es sich allerdings um ein Scheinarbeitsverhältnis, das allein dem Zweck diente, die Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu schaffen.

Ausschlaggebend hierfür sei, dass die Klägerin schon vor und zu Beginn der Corona-Pandemie nur minimale Umsätze erzielt habe, die keinesfalls ausgereicht hätten, um der Mitarbeiterin das vereinbarte Bruttojahresgehalt von 60.000 Euro zu zahlen und für die Kosten eines Dienstwagens aufzukommen. Um allein die Personalkosten tragen zu können, wäre ein Jahresumsatz von 500.000 Euro notwendig gewesen, auf den im Frühjahr 2020 jedoch keinerlei realistische Aussicht bestanden habe.

Darüber hinaus habe die Mitarbeiterin das eigentlich zum 01.03.2020 beginnende Arbeitsverhältnis zunächst nicht angetreten, sondern nachweislich erst ab Januar 2022 als angestellte Geschäftsführerin gearbeitet. Dass die Mitarbeiterin von der GmbH erst am 24.03.2020 zur Sozialversicherung angemeldet worden sei und sie die Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeiterin für März 2020 ebenso wie deren Gehälter für die Monate März bis Mai 2020 erst gezahlt habe, nachdem die Bundesagentur der Klägerin erstmals Kurzarbeitergeld bewilligt hatte, spreche ebenfalls dafür, dass das Arbeitsverhältnis nur im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Kurzarbeitergeldzahlungen eingegangen wurde.

Das LAG Hessen hat die Revision nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Hessen, L 7 AL 5/23

Bauen & Wohnen

Dachgeschosswohnung auch im Erdgeschoss? Dingliches Wohnrecht unwirksam

Ein dingliches Wohnrecht muss hinreichend bestimmt bezeichnet sein und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort entsprechen. Fehlt es hieran, lassen sich aus der Vereinbarung keine Rechte herleiten. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden. Wertlos ist damit ein vereinbartes dingliches Wohnrecht an einer "abgeschlossenen Wohnung im Dachgeschoss", wenn es in dem Haus tatsächlich nur eine Wohneinheit gibt, die sich auf Erd- und Obergeschoss erstreckt.

Ein Sohn wollte, dass sein Vater eine Wohnung in seinem Anwesen räumt. Er berief sich auf ein 1994 zu seinen Gunsten vereinbartes Wohnrecht an der Wohnung. Doch der Vater weigerte sich. Der Sohn zog vor Gericht, scheiterte aber auch hier.

Das Wohnrecht, das zwischen seinem Vater und seiner Mutter vereinbart und sodann ins Grundbuch eingetragen worden war, umfasste ausdrücklich "die alleinige ausschließliche Benutzung der abgeschlossenen Wohnung im Dachgeschoss". Tatsächlich handelt es sich bei dem Anwesen um ein Einfamilienhaus mit Erdgeschoss, Obergeschoss und einem Kellergeschoss mit Einliegerwohnung.

Vor dem Landgericht (LG) erläuterte die Mutter als Zeugin, nach ihrem Verständnis habe sich die Wohnung im Dachgeschoss auf alles bezogen, was zu dem damaligen Zuhause des Sohnes "unter dem Dach" gehört habe. Das LG legte das Wohnrecht entsprechend dieser Vorstellung der Mutter bei der Vereinbarung aus und verurteilte den Vater zur Räumung der abgeschlossenen Wohnung in Erd- und Obergeschoss.

Anders das OLG Zweibrücken: Es wies die Klage auf die Berufung des Vaters ab. Das dingliche Wohnrecht sei 1994 nicht wirksam bestellt worden. Das sachenrechtliche Bestimmtheitsgebot erfordere, dass der Gebäudeteil, an dem das Wohnrecht bestellt wird, in der Eintragung detailliert beschrieben werde. Anzugeben seien die Lage der Räume, bei mehreren Stockwerken auch das Geschoss, sodass jeder Dritte ohne Weiteres feststellen könne, welche Räume gemeint seien.

In dem konkreten Einfamilienhaus gebe es keine "abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoss". Das Obergeschoss selbst sei nicht abgeschlossen und bilde aufgrund der baulichen Ausgestaltung erst gemeinsam mit dem Erdgeschoss eine Wohneinheit. Die in der Vereinbarung erfolgte Bezeichnung als "Dachgeschoss" umfasse bereits sprachlich nicht die aus Erd- und Obergeschoss bestehende Wohneinheit. Die Erklärung der Mutter könne nicht berücksichtigt werden, da ihre Vorstellung bei Vertragsschluss nicht wie gefordert für jedermann ohne Weiteres erkennbar sei. Diese Anforderung schließt es laut OLG aus, nachzuforschen, was die Familie mit der Eintragung bezweckt habe.

Das OLG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 15.01.2026, 4 U 121/23

Trotz Verschattung einer Photovoltaikanlage: Waldkiefer darf nicht gefällt werden

Obwohl sie eine Photovoltaik-Anlage auf einem Hausdach verschattet, darf eine circa 50 Jahre alte, geschützte Waldkiefer nicht gefällt werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Geklagt hatte der Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Vor dem Haus steht eine circa 50 Jahre alte Waldkiefer mit einem Stammumfang von mehr als zwei Metern. Auf dem Dach seines Hauses hat der Mann eine Photovoltaikanlage installiert. Er beantragte beim Bezirksamt die Erteilung einer Fällgenehmigung, da der Baum die Photovoltaikanlage auf dem Dach erheblich verschatte. Das Amt lehnte den Antrag ab.

Der Grundstückseigentümer rief das VG Berlin an, hatte aber auch hier keinen Erfolg. Die Waldkiefer auf dem Grundstück gehöre nach Art und Größe zu den geschützten Bäumen. Das Bezirksamt habe die Fällgenehmigung zu Recht versagt, so das Gericht. Die Fällung sei nicht ausnahmsweise zu erlauben. Zwar messe der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien erhebliche Bedeutung bei. Er räume ihm aber jedenfalls in Fällen, in denen sich zwei verfassungsrechtlich geschützte Belange gegenüberstehen, keinen grundsätzlichen Vorrang ein. Der Naturschutz sei ebenso wie der Klimaschutz im Grundgesetz als Staatszielbestimmung vorgesehen.

Im konkreten Fall sei das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Waldkiefer höher zu gewichten als das Interesse des Grundstückseigentümers an einer verschattungsfreien Nutzung seiner Photovoltaikanlage. Der Baum sei vital und verkehrssicher, weise nur geringe Schäden auf und habe eine zu erwartende Restlebenszeit von mehr als 100 Jahren. Demgegenüber entspreche die aus der Verschattung folgende Minderleistung der Photovoltaikanlage höchstens dem Jahresverbrauch eines Drei-Personen-Haushalts.

Dass sich für den Grundstückseigentümer die wirtschaftliche Rentabilität seiner Anlage verringere, sei nicht in die Abwägung einzustellen. Denn hierbei handele es sich um keinen öffentlichen Belang.



Gegen das Urteil kann Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17.03.2026, VG 24 K 46/24, nicht rechtskräftig

An lärmemittierenden Betrieb heranrückende Wohnnutzung: Umweltrechtsbehelfsgesetz nicht einschlägig

Der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist nicht eröffnet, wenn die bei Erteilung einer Baugenehmigung anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsvorschriften nicht die Auswirkungen der genehmigten heranrückenden Wohnnutzung betreffen, sondern ausschließlich die des benachbarten lärmemittierenden Betriebs. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger betreibt eine Veranstaltungsstätte in der Kölner Innenstadt. Er wendet sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Nutzung von Räumen einer ehemaligen Druckerei als Wohnung. Ein Raum dieser Wohnung grenzt unmittelbar an den Veranstaltungssaal des Klägers. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat der Berufung des Klägers stattgegeben und die Baugenehmigung aufgehoben. Die Wohnnutzung verstoße zulasten der bestandsgeschützten Theaternutzung gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, weil sie sich unzumutbaren Lärmimmissionen durch Geräuschspitzen in der ersten Nachtstunde, etwa durch Beifallskundgebungen und Schlussapplaus, aussetze.

Das BVerwG hat das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Im Ergebnis zu Recht habe das OVG die Klage nicht an den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gemessen. Die Baugenehmigung für die Wohnnutzung werde hier nicht von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erfasst. Diese Vorschrift, die der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention diene, sei zwar als Auffangtatbestand grundsätzlich weit auszulegen. Sie soll Umweltverbänden im Interesse des Umweltschutzes Klagemöglichkeiten auch gegen solche Vorhaben eröffnen, bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen in Rede stehen, die sich aber an umweltbezogenen Rechtsvorschriften messen lassen müssen. Dieser Normzweck sei hier nicht berührt.

Nach den - im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme - anzuwendenden umweltbezogenen Lärmschutzvorschriften sind laut BVerwG nicht Auswirkungen der Wohnnutzung, sondern die Lärmemissionen des Theaterbetriebs des Klägers zu beurteilen. Die Prüfung, ob die Wohnnutzung unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt würde, diene damit vorrangig dem Bestandsschutzinteresse des lärmemittierenden Betriebs. Auch sonstige Umweltauswirkungen der Wohnnutzung stünden nicht im Raum.

Das Urteil verstoße aber gegen reversibles Recht, weil das OVG die Verletzung des Rücksichtnahmegebots allein mit der Überschreitung des Richtwerts nach Nr. 6.2 der TA Lärm begründet hat. Für eine abschließende Entscheidung durch das BVerwG fehle es an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.03.2026, BVerwG 4 C 1.25

Ehe, Familie und Erben

Nach einer Scheidung: Ausgleich von Rentenansprüchen soll fairer werden

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem sie das Recht des Versorgungsausgleichs punktuell ändern will. Insbesondere im Blick: vergessene oder verschwiegene Ansprüche. Sie sollen künftig nachträglich zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden.

Der benachteiligte Ex-Partner soll dazu gegen den anderen Ex-Ehegatten einen Zahlungsanspruch erlangen. Im Alter muss dann monatlich die Hälfte der vergessenen Rente überwiesen werden.

Zudem sollen Rentenansprüche von Unternehmern, die auf eine Kapitalleistung gerichtet sind - also als einmalige Summe und nicht als monatliche Rente gezahlt werden - künftig in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Wie die Regierung mitteilt, spielt diese Änderung insbesondere bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern eine Rolle.

Einige Regelungen des Versorgungsausgleichsrechts sollen praxisgerecht weiterentwickelt werden. So will die Regierung Splitteranrechte vermeiden. Bei der Witwenrente will sie gesetzlich klarstellen, dass diese auch dann gekürzt bleibt, wenn der Ex-Ehegatte des Verstorbenen verstirbt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Versorgungsausgleich für den Versorgungsträger kostenneutral ist.

Haben sich seit der Scheidung Änderungen ergeben, kann der Versorgungsausgleich in manchen Fällen gerichtlich überprüft werden. Bislang geht das erst ein Jahr vor dem Renteneintritt. Künftig soll das bereits zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Renteneintritt möglich sein. Das soll dafür sorgen, dass Gerichtsverfahren in der Regel bis zum Renteneintritt abgeschlossen sind.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 22.04.2026

Fotoshooting ohne Eheringe: Brautleute müssen den Schmuck trotzdem zahlen

Ärgerlich: Weil der Hochzeitsausstatter nicht rechtzeitig lieferte, musste ein vor der Hochzeit stattfindendes Fotoshooting ohne die Eheringe stattfinden. Zudem bekommt das Paar das Geld für die Ringe nicht zurück. Denn es konnte nicht beweisen, die Ringe für den früheren Zeitpunkt bestellt zu haben.

Die Hochzeit war für den 25.05.2025 geplant. Rund einen Monat zuvor, am 14.04.2025, suchten die Verlobten ein Geschäft für Hochzeitsausstattung aus, um die Eheringe zu bestellen. Bezahlt wurde auch gleich. Die Braut ging davon aus, dass eine Lieferfrist von 14 Tagen versprochen worden sei - ansonsten hätte sie sich anderswo nach Eheringen umgesehen. Denn: Es kam ihr darauf an, die Ringe bereits vor der Hochzeit für einen Fototermin am 02.05.2025 nutzen zu können. Zudem wollte sie die Möglichkeit haben, den Ring wegen bekannter Probleme mit einem Finger gegebenenfalls vor der Hochzeit nochmals anpassen zu können.

Doch das klappte nicht: Am 05.05.2025 teilte der Ausstatter ihr auf Nachfrage mit, dass die Ringe am 16.05.2025 eintreffen werden. Die Käuferin verlangte eine Lieferung bis spätestens 09.05.2025. Als die Ringe zu diesem Datum noch nicht fertiggestellt waren, erklärte sie den Rücktritt vom Kaufvertrag und kümmerte sich anderweitig um Ringe. Die bereits für den nicht gelieferten Schmuck gezahlten 2.230 Euro verlangte sie vom Hochzeitausstatter zurück.

Doch dieser weigerte sich und erhob auf die Klage der Käuferin Widerklage auf Abnahme der Ringe. Mit Erfolg: Das Amtsgericht München verpflichtete die Brautleute dazu, die Ringe abzunehmen. Ihr Pech: Sie konnten nicht nachweisen, vereinbart zu haben, dass die Ringe bereits zum 28.04.2025 geliefert werden sollten. Denn der Verkäufer behauptete, dass eine Lieferfrist von vier Wochen der Normalfall sei und er es sich notiere, wenn Abweichendes vereinbart werde. Dem Gericht war es nicht möglich, zu klären, wer die Wahrheit gesagt hat und wer nicht. Es habe ein non-liquet bestanden. Die Folge: es war nach Beweislastgesichtspunkten zu entscheiden. Die Frau hätte nachweisen müssen, dass als Lieferzeitpunkt der 28.04.2025 vereinbart war. Dies habe sie nicht gekonnt. Daher habe es die Klage abweisen müssen, so das Gericht.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.02.2026, 173 C 9005/25, nicht rechtskräftig

Streit um kostspieliges Hochzeitsgeschenk nach Beziehungsende: Ehemann muss Cabriolet herausgeben

Nachdem ein Mann das von seiner getrenntlebenden Frau genutzte Cabriolet aus einer Autowerkstatt abholte und es ihr nicht zurückgab, hatte das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg über die Eigentumsfrage zu entscheiden. Das Gericht sah das Eigentum bei der Frau, nachdem ihr der Mann zwei Jahre zuvor nach der Trauung am Strand einer Tropeninsel die in Geschenkpapier eingewickelten Kennzeichen überreicht hatte, sie bei Abholung des Autos einen der beiden Fahrzeugschlüssel erhielt und in die Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen wurde.



Das Ehepaar lebte nach dem Scheitern der Beziehung bereits seit geraumer Zeit getrennt. Als die Frau das Cabriolet in eine Reparaturwerkstatt gebracht hatte, holte der Mann es mit seinem Zweitschlüssel ab und verweigerte ihr die Herausgabe.

Er hatte das Fahrzeug kurz vor der Heirat auf den Namen seiner Firma zur gemeinsamen Nutzung erworben. Nach der Trauungszeremonie auf einer Tropeninsel kniete er am Strand nieder und übergab seiner Frau die verpackten Kfz-Kennzeichen. Nach der Hochzeitsreise wurde die Frau in die zum Fahrzeug zugehörige Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen und erhielt bei Abholung des Fahrzeugs aus dem Autohaus einen Schlüssel, ihr Mann den Zweitschlüssel. Sie schloss die Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug ab. Die Steuer und Benzinkosten trug oft die Firma.

Die Frau verklagte ihren Mann auf Herausgabe des Fahrzeugs und berief sich vor Gericht auf ihr Eigentumsrecht. Der Mann argumentierte, er habe seiner Frau anlässlich der Hochzeit lediglich die Nutzung des Fahrzeugs als Geschäftswagen für seine Firma geschenkt, bei der sie tätig gewesen sei. Sie habe daher keinen Anspruch mehr auf das Fahrzeug.

Das OLG Nürnberg verpflichtete den Mann zur Herausgabe des Fahrzeugs. Aufgrund einer Gesamtschau aller Umstände war es überzeugt, dass das Cabriolet ein Hochzeitsgeschenk des Bräutigams an seine Frau war und sich die Eheleute stillschweigend bei Eintragung auf der Zulassungsstelle, spätestens bei Abholung des Fahrzeugs und Aushändigung des Schlüssels über den Eigentumswechsel geeinigt hatten: So zeigte ein Hochzeitsbild das in Weiß gekleidete Ehepaar und die Übergabe der Kennzeichen am Strand. Als Zeugen vernommene Hochzeitsgäste berichteten, dass das Cabrio - nach den Angaben der Eheleute - ein Hochzeitsgeschenk gewesen sei. Zudem bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Übergabe der Kennzeichen und der Eintragung des Namens der Frau in die Zulassungsbescheinigung. Nach Ansicht des Gerichts steht dieser Wertung nicht entgegen, dass Steuer und Benzinkosten in der Folgezeit oft über das Firmenkonto liefen.

Dem Eigentumsübergang stehe auch nicht entgegen, dass der Mann den Zweitschlüssel behalten habe. In rechtlicher Hinsicht verlange eine Eigentumsübertragung neben einer Einigung über die Übertragung zwar regelmäßig auch die physische Übergabe der Sache, insbesondere eine vollständige Besitzaufgabe. Anderes gelte aber bei Eheleuten. Maßgeblich sei, dass der in der Eheschließung begründete Mitbesitz der Eheleute diesen Übergabeakt entbehrlich mache. Aus dem Gebot der ehelichen Lebensgemeinschaft ergebe sich nämlich auch die Pflicht, sich gegenseitig die Benutzung von Haushaltsgegenständen zu gestatten, selbst wenn ein Ehegatte Alleineigentümer dieser Sachen ist. Das Cabriolet sei als ein solcher "Haushaltsgegenstand" anzusehen, da es von dem Mann für das Ehepaar ursprünglich zur gemeinsamen Nutzung angeschafft worden sei. Mit dem Scheitern der Ehe sei allerdings das Mitbenutzungsrecht des Mannes entfallen, sodass er nun nach Trennung das Fahrzeug an die Frau herauszugeben habe.

Oberlandesgerichts Nürnberg, Beschluss vom 14.04.2026, 11 UF 940/25, rechtskräftig

Medien & Telekommu-nikation

Internetvertrag: Bei Änderungen kostenlos kündbar - auch wenn diese auf Vorgaben des EuGH beruhen

Schlägt ein Internetanbieter Vertragsänderungen vor, so kann ein Kunde den Vertrag kostenlos kündigen. Das sieht das EU-Recht vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die vorgeschlagenen Änderungen unmittelbar durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind. Jetzt hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) konkretisiert, wann das der Fall ist.

Er stellt klar: Für eine Ausnahme vom kostenfreien Kündigungsrecht genügt es nicht, wenn eine Vertragsänderung zur Anpassung an eine Entscheidung des Gerichtshofs vorgenommen wird.

Der EuGH hatte mit Urteilen von 2020 und 2021 entschieden, dass es nach EU-Recht unzulässig ist, Tarifoptionen zum so genannten Nulltarif in Verträgen über Internetzugangsdienste anzubieten. Bei dieser Tarifoption ermöglicht ein Anbieter von Internetdiensten dem Kunden den Zugang zu bestimmten Anwendungen, etwa Streamingdiensten, ohne dass der durch deren Nutzung verursachte Datenverkehr vom vertraglich vereinbarten Datenvolumen abgezogen wird.

Im Anschluss an die Urteile forderte die ungarische Behörde für Medien und Kommunikation die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste auf, Teilnehmerverträge mit Nulltarif-Klauseln zu ändern.

Das hat indes nicht zur Folge, dass betroffene Kunden ihr kostenloses Kündigungsrecht verlören, stellt der EuGH klar. Die Ausnahme vom Recht auf kostenlose Kündigung sei eng und im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherzustellen, auszulegen. Sie finde nur dann Anwendung, wenn die Änderungen der Vertragsbedingungen unmittelbar und unbedingt durch das Inkrafttreten oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts vorgeschrieben sind.

Das sei hier nicht der Fall, so die Richterinnen und Richter. Die Vorabentscheidungsurteile des EuGH seien nicht konstitutiver, sondern rein deklaratorischer Natur. Auch die Entscheidung einer nationalen Behörde habe keinen normativen Charakter. Mit ihrem Erlass beschränke sich die Behörde darauf, die Unionsvorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation auszulegen und auf einen Einzelfall anzuwenden.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 12.03.2026, C-514/24

Vorgehen gegen Google-Bewertungen erfordert Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Bietet ein Unternehmen als Leistung an, bei gegen die Richtlinien verstoßenden Google-Bewertungen, "den notwendigen Schritt zu unternehmen, um sie zu melden und zu beanstanden", unterfällt dies dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Verfügt das Unternehmen nicht über die erforderliche Erlaubnis nach diesem Gesetz, darf eine Anwaltskanzlei weiter behaupten, dass insoweit eine nicht ausführbare Leistung angeboten wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Ein Unternehmen bietet Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing und Webdesign an. Sie nimmt eine Anwaltskanzlei auf Unterlassung von drei Äußerungen in Anspruch. Diese sind Bestandteil eines Beitrags der Kanzlei auf ihrer Homepage über das Unternehmen, der sich kritisch mit dem Geschäftsgebaren des Unternehmens befasst.

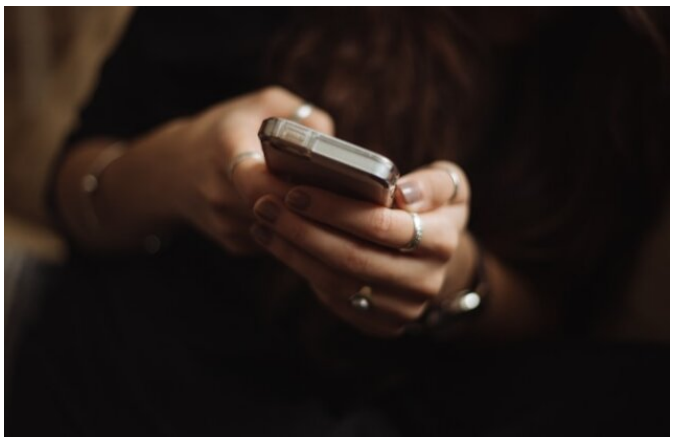
Das Landgericht (LG) verurteilte die Kanzlei, die Behauptung zu unterlassen, dass das Unternehmen "oftmals eine nicht ausführbare Leistung" anbietet. Das OLG hat das Urteil insoweit abgeändert und die Klage abgewiesen.

Es handele sich um eine Tatsachenäußerung, begründet das Berufungsgericht seine Entscheidung. Die Tatsachenäußerung beinhalte die Behauptung, dass die Klägerin Leistungen verspreche, die sie mangels Ausführbarkeit nicht umsetzen könne. Diese Äußerung greife zwar in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des betroffenen Unternehmens ein. Sie sei jedoch nicht unwahr.

Das Unternehmen bewerbe nämlich im Zusammenhang mit dem von ihm angebotenen "Reputationsmanagement" unter anderem seine Leistung, bei Google-Bewertungen, die gegen die Richtlinien verstießen, "den notwendigen Schritt zu unternehmen, um sie bei Google zu melden und zu beanstanden". Dies stelle eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem RDG dar.

Rechtsdienstleistung sei jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordere. Eine solche Prüfung sei bei der Löschung negativer Bewertungen im Einzelfall erforderlich. Dies beziehe sich sowohl auf die Frage, ob Schritte eingeleitet werden müssten als auch, wenn ja, welche Schritte. Das Unternehmen habe nicht vorgetragen, über eine Erlaubnis nach dem RDG zu verfügen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde



kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 19.03.2026, 16 U 2/25

Sampling: Künstlerischer Dialog entscheidend

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zur Tragweite der Ausnahme für "Pastiches" im Zusammenhang mit Sampling (hier: eines Musikstücks der deutschen Band Kraftwerk) geäußert. Mit dieser Ausnahme soll ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Urheberrechts und dem Schutz der Kunstfreiheit sichergestellt werden. Sie ermöglicht es, durch das Urheberrecht geschützte Elemente eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers zu nutzen.

Die deutsche Band Kraftwerk veröffentlichte 1977 einen Tonträger, auf dem sich das Musikstück "Metall auf Metall" befindet. Die beiden Gründer dieser Band führen vor deutschen Gerichten einen Rechtsstreit gegen die beiden Komponisten des Musikstücks "Nur mir" sowie den Hersteller der Tonträger, auf denen dieses Stück 1997 (und erneut 2004) erschien, die Pelham GmbH. Sie werfen den Beklagten vor, insbesondere ihr Leistungsschutzrecht als Hersteller von Tonträgern verletzt zu haben, indem sie etwa zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert, also gesampelt, und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt hätten.

In diesem seit mehr als 20 Jahren andauernden Rechtsstreit bleibt die Frage zu klären, ob das Sampling seit dem 07.06.2021 als Nutzung zum Zweck von "Pastiches" zulässig ist. Zu diesem Zeitpunkt trat in Deutschland eine Ausnahme vom Urheberrecht und von den Rechten des Tonträgerherstellers in Kraft, die zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werks erlaubt. Da diese Ausnahme ihren Ursprung im Unionsrecht hat, hat der Bundesgerichtshof (BGH) den EuGH um Klärung der Tragweite des Begriffs "Pastiche" ersucht.

Der Gerichtshof antwortet, dass die Ausnahme für "Pastiches" Schöpfungen erfasst, die an ein oder mehrere bestehende Werke erinnern, gleichzeitig aber wahrnehmbare Unterschiede diesen gegenüber aufweisen, und die, einschließlich im Wege des "Sampling", einige ihrer urheberrechtlich geschützten Elemente nutzen, um mit diesen Werken einen als solchen erkennbaren künstlerischen oder kreativen Dialog zu führen. Dieser könne verschiedene Formen annehmen, unter anderem die einer offenen Nachahmung des Stils dieser Werke, einer Hommage an diese Werke oder einer humoristischen oder kritischen Auseinandersetzung mit diesen Werken.

Für eine Nutzung "zum Zwecke von" Pastiches genügt es laut EuGH, dass der Charakter als "Pastiche für diejenigen erkennbar ist, denen das bestehende Werk bekannt ist, dem diese Elemente entnommen sind. Nicht erforderlich sei, festzustellen, dass der Nutzer die Absicht hatte, das Werk zu diesem Zweck zu nutzen.

Diese Auslegung der Ausnahme für "Pastiches" stelle einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Kunstfreiheit und dem des Urheberrechts sicher und gewährleiste Rechtssicherheit. Laut EuGH ist es Sache des BGH, den bei ihm anhängigen Rechtsstreit unter Berücksichtigung der Antworten des EuGH zu entscheiden.

In seiner Vorlageentscheidung hatte der BGH darauf hingewiesen, dass in dem Musikstück "Nur mir" nach den Feststellungen der Vorinstanz eine künstlerische Auseinandersetzung mit der Rhythmussequenz erfolgt sei, die aus dem Musikstück "Metall auf Metall" in ein anderes musikalisches Genre übernommen worden sei und trotz Temporeduktion und metrischer Verschiebung als Anspielung auf das Original erkennbar bleibe.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 14.04.2026, C-590/23

Staat & Verwaltung

BMF: Iran-Krieg wird zu schwächerer Entwicklung der Steuereinnahmen führen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) rechnet in seiner aktuellen Steuerschätzung gegenüber der Oktober-Schätzung gesamtstaatlich in allen Jahren des Schätzzeitraums mit einer schwächeren Entwicklung der Steuereinnahmen. Grund: Die schwächere Wachstumserwartung aufgrund des Iran-Kriegs.

Den Ergebnissen der 170. Steuerschätzung zufolge lägen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der bis Mai 2026 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen in 2026 bei einem Volumen von 998,7 Milliarden Euro. Für 2027 lägen die erwarteten Steuereinnahmen bei insgesamt 1.033,3 Milliarden Euro.

Aufgrund der schwächeren Wachstumserwartungen durch den Iran-Krieg würden auf Basis der unten aufgeführten Annahmen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden für die kommenden Jahre niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 prognostiziert. Relativ gesehen sei die Abwärtsanpassung hierbei für die Länder am geringsten, so das BMF.

Für den Bund bringe die aktuelle Steuerschätzung keine Entlastung für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2027. Für bereits erwartete Steuermindereinnahmen des Bundes sei aber in den Eckwerten für den Haushalt 2027 Vorsorge getroffen worden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 07.05.2026

Online-Bildabgleich und automatisierte Datenanalyse: Bundesregierung beschließt neue digitale Ermittlungsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem der Einsatz bestimmter digitaler Ermittlungsinstrumente durch Strafverfolgungsbehörden erstmals gesetzlich geregelt werden soll.

Zukünftig sollen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, Bilder aus einem Strafverfahren automatisiert mit im Internet öffentlich verfügbaren Darstellungen abzugleichen (so genannter automatisierter biometrischer Online-Bildabgleich). Außerdem sollen sie Informationen, die bereits rechtmäßig bei ihnen gespeichert sind, mit dem Einsatz verfahrensübergreifender Recherche- und Analysesoftware besser nutzen können (so genannte automatisierte Datenanalyse).

Der Gesetzentwurf knüpft den Einsatz beider Maßnahmen an strenge Voraussetzungen. Insbesondere sollen beide Maßnahmen nur beim Verdacht einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung beziehungsweise einer schwerwiegenden Straftat in Betracht kommen.

Mit dem automatisierten biometrischen Online-Bildabgleich soll es zum Beispiel möglich werden, ein Foto von einem Verdächtigen einer terroristischen Straftat mit öffentlich zugänglichen Social-Media-Bildern abzugleichen, um dessen Identität festzustellen. Ein Abgleich mit öffentlich verfügbaren Echtzeitdaten (zum Beispiel von einer Webcam) ist ausgeschlossen. Der Abgleich darf auch nur auf ausdrückliche Anordnung eines Staatsanwalts im Einzelfall erfolgen. Der Aufbau einer dauerhaften staatlichen Bilddatenbank ist gesetzlich ausgeschlossen: Zugelassen ist nur ein so genannter Ad-hoc-Bildabgleich. Geregelt werden soll dies in einem neuen § 98d Strafprozessordnung (StPO).

Mit der automatisierten Datenanalyse sollen bisher unverbundene Datenbanken der Polizei, die zum Beispiel Angaben aus anderen Strafverfahren oder polizeilichen Maßnahmen enthalten, einfach mittels Suchfunktionen vernetzt und analysiert werden können. Unter klar definierten Voraussetzungen soll dabei auch KI-Systeme eingesetzt werden dürfen. Die Automatisierung muss sich dabei darauf beschränken, vorhandene Daten aufzubereiten und bereitzustellen. Bewertungen und Entscheidungen dürfen allein die Ermittler vornehmen; die Software selbst darf dies nicht. Daten aus besonders sensiblen Ermittlungsmaßnahmen wie zum Beispiel der Telekommunikationsüberwachung dürfen nur unter weiteren Voraussetzungen in die Suche miteinbezogen werden. Die besonders sensiblen Daten aus Wohnraumüberwachungen und Onlinedurchsuchungen dürfen gar nicht in die automatisierte Datenanalyse einbezogen werden. Geregelt werden soll dies in einem neuen § 98e StPO.

Der Gesetzentwurf geht nun in das parlamentarische Verfahren.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 29.04.2026

Bund vergibt öffentliche Aufträge nur noch an tarifgebundene Betriebe

Öffentliche Aufträge des Bundes gehen künftig nur noch an Unternehmen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Am 01.05.2026 ist das Bundestariftreuegesetz in Kraft getreten.

Unternehmen müssen ihren Beschäftigten seit 01.05.2026 tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren, wenn sie Aufträge des Bundes aus-



führen. Das betrifft beispielsweise die Entlohnung, Urlaubsansprüche und Regelungen zu Ruhezeiten. Das Bundestariftreuegesetz ist nun in Kraft getreten.

Wie die Bundesregierung mitteilt, gilt das Gesetz für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen seien auf ein absolutes Minimum begrenzt: Im Vergabeverfahren könne ein Tariftreueversprechen als einfache, unbürokratische Erklärung abgegeben werden.

Unternehmen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen, dürften keinen Nachteil haben, erläuterte Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD). Bisher seien tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb oft benachteiligt gewesen: Sie seien bei Vergaben häufig nicht zum Zug gekommen oder hätten sich erst gar nicht beworben. Denn nichttarifgebundene Konkurrenten hätten ihre Waren und Dienstleistungen aufgrund geringerer Personalkosten meist günstiger anbieten können.

Die Zahl der tarifgebundenen Betriebe und der Beschäftigten, für die ein Tarifvertrag gilt, sei in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Früher seien drei von vier Arbeitsplätzen tarifgebunden gewesen; heute sei es nur noch jeder zweite. Dies wirke sich nachteilig auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit dem Bundestariftreuegesetz setze der Bund einen Anreiz für mehr Tarifbindung, so Bas.

Einige Bundesländer hätten bereits ähnliche Regelungen. Künftig werde das Gesetz den Verdrängungswettbewerb über die Lohn- und Personalkosten auch auf Bundesebene einschränken. Das, so die Bundesregierung, komme zum passenden Zeitpunkt: Mit dem Sondervermögen Infrastruktur würden in den kommenden Jahren zahlreiche öffentliche Aufträge vergeben.

Bundesregierung, PM vom 04.05.2026

Equal Pay: AGG-Klage einer ehemaligen Bürgermeisterin abgewiesen

Eine ehemalige Bürgermeisterin ist vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg mit einer Equal-Pay-Klage gescheitert. Sie hatte Schadensersatz und Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht.

Die Klägerin war vom 18.09.2014 bis zum 17.09.2022 Bürgermeisterin der beklagten Gemeinde Todtmoos. Sie wurde zunächst aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft. Nach der Hälfte der Amtszeit wurde sie in die höhere Besoldungsgruppe A 15 hochgestuft. Ihr Amtsvorgänger und ihr Amtsnachfolger, beides Männer, hatte der Gemeinderat jeweils von Beginn (1990/2022) in die höhere Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Die Klägerin sieht sich aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt und klagt auf nachträglich gleiche Besoldung und Entschädigung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hatte der Klage überwiegend stattgegeben und die Gemeinde verurteilt, an die Frau einen Schadensersatz von rund 36.500 Euro (Differenz der Bezüge zwischen A 14 und A 15) und eine Entschädigung wegen der festgestellten Diskriminierung in Höhe von 7.000 Euro zu zahlen. Es hatte die Berufung zum VGH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Gemeinde macht mit ihrer Berufung insbesondere geltend, die Situation bei der Amtseinführung der Klägerin sei nicht vergleichbar gewesen mit der bei ihrem Amtsvorgänger.

Der VGH hat der Berufung der Gemeinde stattgegeben und die Klage der ehemaligen Bürgermeisterin abgewiesen. Die Richter sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung nach dem AGG hat.

In der mündlichen Verhandlung haben sie insbesondere erörtert, ob eine Vergleichbarkeit mit dem Amtsvorgänger gegeben ist und ob auf den Amtsnachfolger abgestellt werden kann. Vergleichsgespräche in der mündlichen Verhandlung blieben ohne Erfolg.

Die ehemalige Bürgermeisterin hat jetzt noch die Möglichkeit, vor das Bundesverwaltungsgericht zu ziehen. Der VGH hat die Revision zugelassen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 26.03.2026, 4 S 1145/25

Bußgeld & Verkehr

Privatpersonen können kein vorzeitiges "Verbrenner-Aus" fordern

Privatpersonen können von Kfz-Herstellern nicht verlangen, das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor vor Ablauf der durch die EU-Pkw-Emissionsverordnung gesetzten Fristen zu unterlassen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und die Revisionen der Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zurückgewiesen. Es bleibt damit bei den klageabweisenden Berufungsurteilen.

Die DUH-Geschäftsführer hatten gegen BMW und Mercedes-Benz geklagt. Obwohl die Kfz-Hersteller alle gesetzlichen Klimaschutzvorgaben einhalten, meinen die Kläger, die Hersteller dürften nur noch ein bestimmtes CO2-Budget verbrauchen, um die im Pariser Klimaabkommen festgelegten Klimaziele zu erreichen. Dazu berufen sie sich auf den so genannten Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 (BVerfG, Beschluss vom 20.03.2021, 1 BvR 2656/18).

Wenn die Regelungen im Bundes-Klimaschutzgesetz zu den global und national zulässigen Mengen von CO2-Emissionen eingriffsähnlich in die Freiheit der DUH-Geschäftsführer vorwirken könnten, müsse dies auch für den schnellen Verbrauch ihres CO2-Budgets durch global tätige Unternehmen gelten. Durch die Aufzehrung eines zu großen Teils des verbleibenden CO2-Budgets griffen BMW und Mercedes-Benz rechtswidrig in die intertemporale Dimension ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein, machen die DUH-Geschäftsführer geltend. Denn infolge dieser Aufzehrung seien die politischen Handlungsspielräume beschränkt und es würden zu einem späteren Zeitpunkt weitreichende, die Freiheitsrechte der Geschäftsführer einschränkende Maßnahmen zur CO2-Reduktion notwendig. Die Kfz-Hersteller hafteten als mittelbare Handlungsstörer auch für die in der Nutzungsphase der Fahrzeuge entstehenden Emissionen.

Die DUH-Geschäftsführer haben deswegen beantragt, BMW und Mercedes-Benz zu verurteilen, es zu unterlassen, nach dem 31.10.2030 neue Pkw mit Verbrennungsmotor in Verkehr zu bringen, sofern diese bei ihrer Nutzung bestimmte Treibhausgase emittieren, sowie bis zum 31.10.2030 neue Pkw mit einem Verbrennungsmotor in den Verkehr zu bringen, sofern die seit dem 01.01.2022 durch sie in Verkehr gebrachten Pkw bei ihrer Nutzung bereits in der Summe mehr als 604 Tonnen CO2 (BMW) beziehungsweise 516 Millionen Tonnen CO2 (Mercedes-Benz) emittieren.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Laut BGH stehen den Geschäftsführern die geltend gemachten vorbeugenden Unterlassungsansprüche nicht zu. Sie seien durch die angegriffene Wirtschaftsweise der Kfz-Hersteller nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung werde auch nicht dadurch vorwirkend ausgelöst, dass die BMW und Mercedes-Benz zuzurechnenden CO2-Emissionen in der Zukunft zwangsläufig zu einer restriktiven Klimagesetzgebung und damit einhergehenden Freiheitsbeschränkungen führten. Denn eine solche rechtlich vermittelte Zwangsläufigkeit würde die Vorgabe eines bestimmten CO2-Restbudgets für die Automobilhersteller voraussetzen. Eine solches Emissionsbudget lässt sich laut BGH aus dem Pariser Übereinkommen und dem Bundes-Klimaschutzgesetz jedoch nur global und für die Bundesrepublik insgesamt herleiten, nicht jedoch für einzelne Akteure oder auch nur den Verkehrssektor. Dadurch unterschieden sich die vorliegenden Fälle maßgeblich von der dem Klimabeschluss des BVerfG zugrunde liegenden Konstellation, bei der der nationale Gesetzgeber in die Verantwortung für die Einhaltung des bestehenden nationalen Emissionsbudgets genommen worden sei.

Der von den DUH-Geschäftsführern befürchtete künftige Erlass radikaler Klimagesetze ließe sich den Kfz-Herstellern im Übrigen nicht zurechnen. Letztere wären insoweit nicht als (mittelbare) Handlungsstörer verantwortlich. Der EU-Gesetzgeber habe mit der Pkw-Emissionsverordnung eine ausdrücklich den Pariser Klimazielen verpflichtete Regelung zum Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor getroffen. Diese und weitere Regelungen hielten BMW und Mercedes-Benz ein. Sie unterlägen insoweit keinen darüber hinausgehenden Verkehrs(sicherungs)pflichten.

Auch liege die Verantwortung für die etwaige Notwendigkeit zukünftiger Klimagesetzgebung beim Gesetzgeber. Allein die Gesetzgebung biete den geeigneten Rahmen dafür, den Klimaschutz und dessen Spannungsverhältnis zu etwaigen gegenläufigen Belangen in demokratischer Verantwortung zu einem Ausgleich zu bringen. Die Aushandlung dieses komplexen und in das europäische und internationale Mehrebenensystem eingebundenen Ausgleichs konfligierender ökologischer, sozialer, gesellschaftlicher, ökonomischer, fiskalischer und sonstiger politischer Kollektiv- und Individualinteressen und damit die Aufteilung der Emissionsvermeidungslast erfordere schwierige Abwägungs- und Allokationsentscheidungen, für die dem Gesetzgeber nach Artikel 20a Grundgesetz (GG) ein erheblicher Gestaltungspielraum zukomme. Demgegenüber sei es grundsätzlich nicht Aufgabe der Gerichte, aus der offenen Formulierung des Artikel 20a GG konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 23.03.2026, VI ZR 334/23 und VI ZR 365/23



Schlaglochunfall: E-Bike-Fahrer geht leer aus

Ein schwer beschädigter Straßenbelag kann eine Pflichtverletzung der öffentlichen Hand begründen - insbesondere dann, wenn bekannte Schäden nur unzureichend behoben werden. Gleichwohl führt auch ein solcher Pflichtverstoß nicht automatisch zu Schadensersatz. Das zeigt ein vom Landgericht (LG) Landau entschiedener Fall.

Ein E-Bike-Fahrer war im Dezember 2022 am Abend auf einer innerörtlichen Kreisstraße im Landgerichtsbezirk Landau unterwegs, als er in ein deutlich ausgeprägtes Schlagloch fuhr und stürzte. Dabei verletzte er sich am Kopf. Er verlangt Schmerzensgeld sowie Ersatz für beschädigte Gegenstände, wie seine Brille, Armbanduhr und Pullover.

Nach den Feststellungen das LG befand sich die Straße zum Unfallzeitpunkt in einem klar verkehrswidrigen Zustand. Das Schlagloch habe eine Tiefe von mehr als vier Zentimetern aufgewiesen und eine erhebliche Ausdehnung gehabt. Gerade auf einer innerörtlichen Hauptstraße ohne eigenen Radweg stelle ein solcher Straßenzustand eine erhebliche Gefahr für Radfahrer dar.

Besondere Bedeutung maß das Gericht dem Umstand bei, dass die Gefahrenstelle nicht ausreichend beseitigt worden war. Frühere Ausbesserungen seien lediglich provisorisch erfolgt. Eine nachhaltige Instandsetzung sei nicht erfolgt; auch eine rechtzeitige Nachkontrolle und erneute Sicherung habe es nicht gegeben.

Das Gericht betont, dass das Land seiner Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Zu dessen Pflichten gehöre es, Straßen regelmäßig zu kontrollieren und bekannte Gefahrenstellen nicht nur vorübergehend, sondern wirksam zu beseitigen oder zumindest zuverlässig abzusichern.

Allerdings blieb die Klage dennoch erfolglos. Das Schlagloch sei für einen aufmerksamen Radfahrer erkennbar gewesen und hätte umfahren werden können. Der E-Bike-Fahrer habe selbst angegeben, nicht auf die Fahrbahn geachtet zu haben. Auch die Beleuchtungssituation vor Ort habe ein rechtzeitiges Erkennen des Schlaglochs ermöglicht. Das LG stellt insofern klar: Auch bei mangelhaften Straßen bleibe die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer von entscheidender Bedeutung.

Landgericht Landau in der Pfalz, Urteil vom 19.12.2025, 3 O 186/23, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Vertragsangebot per WhatsApp gilt als Antrag unter Abwesenden

Ein Vertragsangebot, das über WhatsApp übermittelt wird, gilt als ein solches unter Abwesenden. Denn WhatsApp ermöglicht eine unmittelbare Kommunikation zwar, setzt diese aber nicht zwingend voraus, argumentiert das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Werde ein per WhatsApp übermittelter Antrag auf Vertragsschluss erst 31 Tage später angenommen, sei die unter Abwesenden anzunehmende Annahmefrist abgelaufen, heißt es in dem Urteil weiter. Die Klage auf Rückkauf von Aktien mangels rechtzeitiger Annahme eines per WhatsApp übermittelten Angebots hat das OLG abgewiesen.

Die Parteien waren befreundet. Der Kläger betreibt ein Café. Der Beklagte ist Gründer und Vorstand einer AG. Der Kläger erwarb im Jahr 2020 und 2022 - trotz negativer Kursentwicklung - Aktien einer zum Konzernverband gehörenden Gesellschaft. Ende 2022 einigten sich die Parteien, dass diese Aktien gegen andere Aktien des Beklagten getauscht werden. Im Juni 2023 begehrte der Kläger, dass der Beklagte diese getauschten Aktien zurückkauft. Dies lehnte der Beklagte ab.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm Mitte Oktober 2022 per WhatsApp-Nachricht den Rückkauf der getauschten Aktien - für den Fall einer nachfolgend eingetretenen bestimmten negativen Kursentwicklung - angeboten. Dieses Angebot habe er angenommen. Er klagt auf Zahlung von 150.000 Euro Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Aktien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hatte vor dem OLG Erfolg. Dieses hält den Beklagten nicht für verpflichtet, die Aktien zurückzukaufen. Es sei kein Wiederverkaufsvertrag geschlossen worden. Dieser setze zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus - Angebot und Annahme. Daran fehle es hier. Ob der Beklagte am 15.10.2022 den Rückkauf der Aktien per WhatsApp-Nachricht überhaupt angeboten habe, könne offenbleiben. Jedenfalls habe der Kläger dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen.

Bei Nachrichten innerhalb eines WhatsApp-Chats handele es sich um Anträge unter Abwesenden, erläutert das Gericht. Das liege daran, dass WhatsApp zwar eine unmittelbare Kommunikation ermögliche, sie aber nicht zwingend sei. Eingegangene Nachrichten könnten auch zeitlich verzögert zur Kenntnis genommen und beantwortet werden. Insoweit sei der Messenger-Dienst mit einer Kommunikation per Mail oder SMS vergleichbar.

Ein solcher Antrag unter Abwesenden könne nur "bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf", begründete die Einzelrichterin weiter. Dieser Zeitpunkt sei nach objektiven Maßstäben aus Sicht des Empfängers zu bestimmen. Bedeutung erlange dabei unter anderem die Komplexität und Tragweite des abzuschließenden Vertrags.

Hier habe der Kläger das Angebot vom 15.10.2022 frühestens am 14.11.2022 angenommen. Dies sei zu spät. 31 Tage nach einem unterstellten Angebot habe der Beklagte nicht mehr mit der Annahme rechnen müssen. Das Geschäft sei zwar von hoher wirtschaftlicher Tragweite für den Kläger. Höchstrichterlich werde jedoch auch bei komplexen Geschäften die Annahmefrist auf vier Wochen begrenzt. Allein aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Parteien habe der Kläger auch nicht mit einer längeren Annahmefrist rechnen dürfen. Besondere Umstände, die ein derartiges Vertrauen stützen könnten, lägen nicht vor.

Das in der verspäteten Annahme liegende neue Angebot habe der Beklagte seinerseits nicht angenommen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 05.05.2026, 9 U 27/25

Probenutzung eines Fitnessstudios: Kein wirksamer Vertragsschluss

Ein 17-Jähriger nutzt das Testangebot eines Fitnessstudios. Dabei unterschreibt seine Mutter ein Schriftstück. Das Studio meint, der Jugendliche habe damit einen regulären Vertrag geschlossen und schulde ihm Mitgliedsbeiträge. Das Amtsgericht (AG) München widerspricht.

Das Fitnessstudio hatte im Herbst 2021 mit einem "Herbstangebot" geworben: Danach konnte ein Hauptnutzer gemeinsam mit einer weiteren Person für 39 Euro das Studio für vier Wochen testen. Der Hauptnutzer nahm das Angebot am 11.11.2021 an. Im Fitnessstudio benannte er seinen 17-jährigen Freund als weitere nutzungsberechtigte Person.

Um den Fitnessstudio-Transponder ausgehändigt zu bekommen, hatte der 17-Jährige eine Kaution von 20 Euro zu hinterlegen. Hierzu erhielt er von dem Studio ein allgemeines Mitgliedschafts-Formular, das er ausfüllte und von seiner Mutter am 11.11.2021 unterschreiben ließ. Ein gesondertes Formular für die Nutzung des Testangebots gab es nicht.

Am 20.11.2021 kündigte der Hauptnutzer das Testangebot zum 10.01.2022. Auch dessen 17-jähriger Freund trainierte daher letztmals



am 10.01.2022 in dem Studio.

Hinsichtlich des 17-jährigen Freundes war das Fitnessstudio jedoch der Ansicht, dass mit diesem am 11.11.2021 ein Mitgliedsvertrag mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten zu einem wöchentlichen Beitrag von 16,98 Euro ab 13.12.2021 geschlossen wurde.

Der 17-jährige Freund beziehungsweise seine Mutter meinen, es sei nie zu einem wirksamen Vertragsschluss zwischen ihm und dem Studio gekommen und verweigerten eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Fitnessstudio erhob schließlich Klage auf Zahlung.

Das AG wies die Klage ab. Zwar erwecke das Vertragsformular den Eindruck einer entsprechenden Zustimmung der Mutter des 17-Jährigen, insbesondere auch dadurch, dass die Kreuze bei "Classic" und "Zufriedenheitsgarantie" gesetzt seien und damit ein Fitnessstudio-Vertrag zu den jeweiligen Vertragskonditionen zustande gekommen zu sein scheine. Nach dem Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung des Gerichts jedoch fest, dass ein entsprechender Vertragsschluss weder von dem Jugendlichen noch von seiner Mutter gewollt war und damit auch nicht zustande kam.

Die Mutter habe das Formular nur zu dem Zweck unterschrieben, dass ihr Sohn einen Transponder ausgehändigt bekommen konnte. Die Kreuze bei "Classic" und "Zufriedenheitsgarantie" hätten sich zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift noch nicht auf dem Vertragsformular befunden, sodass eine Erklärung, die auf Abschluss eines 24-monatigen Vertrags gerichtet war, nicht abgegeben worden sei.

Die Mutter habe bekundete, dass sie lediglich die gelb hervorgehobenen Kästchen ausgefüllt und nichts weiter auf dem Formular angekreuzt hätten, da sie die dort aufgeführten Leistungen nicht habe abschließen wollen. Es hätten sich zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift auch noch keine Kreuze auf dem Formular befunden. Sie habe ausdrücklich zu ihrem Sohn gesagt, dass sie da nichts ankreuzen würde, weil das nicht das sei, was sie wollten.

Vergleichbar sagte auch der Hauptnutzer aus, dass seinem Freund das Formular ausgehändigt worden sei, da er dieses nur für die Transponder-Gebühr habe unterschreiben sollen. Es sei zwischen den Beteiligten besprochen worden, dass nur der Hauptnutzer einen Vertrag mit dem Studio abschließen würde und sein Freund nur eine weitere Person zum Mitnehmen sein sollte.

Der äußere Eindruck des Vertragsformulars könne dieses Beweisergebnis nicht widerlegen, so das Gericht. Insbesondere erscheine es nicht unmöglich, dass ein Mitarbeiter des Studios - irrtümlich oder mit deliktischer Motivation - nach Rückerlangung des Vertragsformulars nachträglich die Kreuze bei "Classic" und "Zufriedenheitsgarantie" angebracht und damit den Inhalt der eigentlich von der Mutter des Beklagten abgegebenen Willenserklärung äußerlich verfälscht hat.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.02.2025, 172 C 17124/24, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Wirtschaftsverband erhält wegen Gesetz gegen Abmahnmissbrauch keine Verbandsklagebefugnis

Ein Interessenverband deutscher Online-Unternehmen bekommt keine Verbandsklagebefugnis. Hintergrund ist eine Änderung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), die dem Abmahnmissbrauch vorbeugen soll.

Der seit 2010 im Kölner Raum ansässige Verband mahnte Online-Anbieter wegen wettbewerbswidriger Angebote unter Forderung von Aufwendungsersatz ab und nahm sie auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung gerichtlich in Anspruch. In der Vergangenheit war er von zahlreichen Zivilgerichten als klagebefugt angesehen worden.

Nach der UWG-Änderung begehrte er zwei Mal beim Bundesamt für Justiz, als verbandsklagebefugt anerkannt zu werden, doch drang damit nicht durch. Auch seine Klage half ihm nicht weiter. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschied - wie bereits die Vorinstanz -, dass der Verband die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfülle.

So hätten gerade in der jüngeren Vergangenheit mehrere Oberlandesgerichte nach umfassender Prüfung angenommen, der Verband habe bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen vorwiegend zu wettbewerbsfremden Zwecken und daher rechtsmissbräuchlich gehandelt. Die hierdurch aufgeworfenen gewichtigen Zweifel, er werde seine Ansprüche in erster Linie zur Gewinnerzielung und nicht zur Verfolgung von Wettbewerbsinteressen geltend machen, habe er nicht gesichert ausgeräumt.

Auch konnte das OVG nicht feststellen, dass der Verband zukünftig sicher in der Lage sein wird, seine satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung und Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sowie der Beratung und Information zu Fragen des lauteren Wettbewerbs grundsätzlich unabhängig von der Erzielung von Einnahmen aus Abmahnungen und Vertragsstrafen wahrzunehmen.

Mit der gesetzlichen Neuregelung, die der Eindämmung von Abmahnmissbrauch diente, sollten Gewerbetreibende, die nur formale Rechtsverstöße begehen, vor erheblichen Verlusten geschützt werden, ohne die effiziente Rechtsdurchsetzung sowie die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern, erläutert das OVG. Deshalb habe der Gesetzgeber die Anforderungen an die Anspruchsberechtigung von Wettbewerbern und Wirtschaftsverbänden bewusst erhöht.

Eintragungswilligen Verbänden den Nachweis abzuverlangen, dass sie die Verbandsklagebefugnis gesichert nicht in erster Linie zur Gewinnerzielung nutzen werden, entspreche sowohl verfassungsrechtlichen als auch unionsrechtlichen Vorgaben. Mit dem Eintragungserfordernis habe der Gesetzgeber in erster Linie die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Voraussetzungen der Verbandsklageberechtigung im Gegensatz zum bisherigen Recht den eintragungswilligen Verbänden auferlegt.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann der Verband Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Oberverwaltungsgericht Köln, Urteil vom 06.05.2026, 4 A 3451/25, nicht rechtskräftig

Kassenkontrollen: Viele Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios

Bei Kassenkontrollen von Barber-Shops, Tattoo- und Nagelstudios in Baden-Württemberg hat die dortige Finanzverwaltung zahlreiche Verstöße festgestellt. Mehr als jede zweite überprüfte Kasse habe Unregelmäßigkeiten aufgewiesen, meldet das Finanzministerium des Landes.

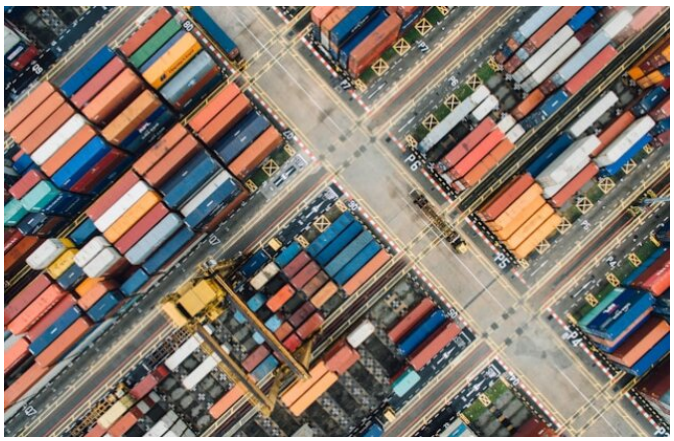
Bei gezielten Aktionstagen zwischen dem 23.02.2026 und dem 27.03.2026 seien 108 Betriebsprüfer der Finanzämter im Einsatz gewesen. An einigen Tagen waren laut Ministerium auch Beschäftigte der Hauptzollämter wegen illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit mit dabei.

Insgesamt seien landesweit 162 Betriebe kontrolliert worden - darunter 65 Barber-Shops, 45 Tattoo- und Tätowierstudios sowie 52 Nagelstudios.

Das Ergebnis: Bei 94 Betrieben hätten die Prüfer Unregelmäßigkeiten festgestellt. Zum Teil habe es mehrere Verstöße gleichzeitig gegeben. Besonders häufig seien Probleme bei der Kassenführung gewesen (insgesamt 78 Mal).

Zudem sei in 25 Betrieben die Pflicht zur Ausgabe von Belegen missachtet worden. In elf Betrieben habe die vorgeschriebene Absicherung der elektronischen Kassensysteme gefehlt. Zudem habe es in 26 Fällen Hinweise auf illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit gegeben. In 38 Fällen seien die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben worden.

Die so genannten Kassen-Nachschauen finden ohne Ankündigung statt. Ziel ist es sicherzustellen, dass die Einnahmen vollständig erfasst und



korrekt versteuert werden - vor allem in Branchen, in denen viel bar bezahlt wird. Laut Finanzministerium Baden-Württemberg sind diese unangekündigten Kontrollen besonders wirksam - hier würden Unregelmäßigkeiten schnell und zeitnah aufgedeckt.

Finanzministerium Baden-Württemberg, PM vom 07.04.2026

Irreführende Werbung mit CO2-neutralem Versand und »nachhaltig & regional«

Verbraucherzentrale Bundesverbands klagt erfolgreich gegen die Volt Venture GmbH, die den Onlineshop Clevertronic betreibt.

Das Landgericht Bochum hat dem Betreiber des Onlineshops Clevertronic untersagt, auf seiner Webseite zu behaupten, dass er seine Produkte »CO2-neutral« versendet. Unzulässig ist nach dem Urteil auch die Werbung mit »Nachhaltig & regional« auf der Webseite. Damit gab das Gericht einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands statt, der die strittige Umweltwerbung als irreführend kritisiert hatte.

»Umwelt- und Klimaschutz spielt bei Kaufentscheidungen eine immer größere Rolle«, sagt Kerstin Hoppe, Rechtsreferentin beim Verbraucherzentrale Bundesverband. »Das nutzen viele Anbieter aus, um sich mit fragwürdigen, missverständlichen oder sogar falschen Behauptungen einen besonders grünen Anstrich zu geben. Wir werden weiterhin gezielt gegen die leider sehr verbreitete Irreführung der Verbraucher:innen vorgehen.«

Umstrittene Werbung mit Umweltschutzbegriffen

Volt Venture bietet auf Clevertronic.de unter anderem gebrauchte Smartphones und Tablets an. Auf der Webseite warb das Unternehmen mit folgenden Aussagen, gegen die sich die Klage der Verbraucherzentrale richtete:

»Dank DHL Go Green versenden wir dein Gerät CO2-neutral aus unserer Zentrale in Münster.«

»Nachhaltig & regional Du unterstützt die Kreislaufwirtschaft & wir tun alles, um in unseren Prozessen so nachhaltig wie möglich zu sein. Alles vor Ort in Münster!«

Umweltwerbung muss richtig, eindeutig und klar sein

Das Landgericht Bochum gab der Klage statt und entschied, dass beide Werbeaussagen irreführend sind. Das Unternehmen erwecke zumindest bei Teilen der potenziellen Kunden die Fehlvorstellung, dass es die bestellten Produkte ohne den Ausstoß von CO2 versende. Das sei nicht wahr. Tatsächlich werde die Emission von Treibhausgasen bei einem Versand mit DHL Go Green lediglich reduziert.

Die Passage mit der Aussage »Nachhaltig & regional« war ebenfalls unzulässig, so das Gericht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seien bei der Werbung mit Umweltschutzbegriffen strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussage zu stellen. Werden mehrdeutige Begriffe verwendet, müsse bereits in der Werbung selbst eindeutig erklärt werden, welche konkrete Bedeutung maßgeblich sei. Diese Kriterien waren nach Überzeugung des Gerichts nicht erfüllt. Es werde nicht erklärt, was konkret »nachhaltig« und gleichzeitig »regional« an den Leistungen des Unternehmens sei. Das bleibe auch deshalb unklar, weil sich die Beklagte mit ihrem Internetauftritt an Kund:innen in ganz Deutschland richte und diese offensichtlich auch bundesweit beliefere.

vzbv, Pressemitteilung vom 12.02.2026 zum Urteil des LG Bochum I-19 O 24/25 vom 16.12.2025 (nrkr)

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: Implenity GmbH

Bilder von Jakub Zerdzicki, Sean Pollock, Jason Briscoe, Étienne Beauregard-Riverin, Annie Spratt, Jessica Rockowitz, Hannah Busing, Frames For Your Heart, Andrew Avdeev, Priscilla Du Preez, Caroline Ommer, Afif Ramdhasuma, Christin Hume, CHUTTERSNAP auf Unsplash